



Basisprospekt vom 24. Juni 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Korb-Zertifikate

bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte

C. Open End-BEAR Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate

bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte oder Terminkontrakte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

F. BEAR Zertifikate

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf
(der "Emittent")

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger der Basisprospekte über Korb-Zertifikate bzw. Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate bzw. Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 6. Dezember 2016, 29. November 2017 und 14. November 2018. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 14. November 2018 an, der am 15. November 2019 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG	10
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	10
ABSCHNITT B – EMITTENT	11
[KORB-ZERTIFIKATE: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE]	15
[OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE]	21
[OPEN END-BEAR ZERTIFIKATE: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE].....	28
[PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE]	33
[QUANTO-OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE]	36
[BEAR ZERTIFIKATE: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE].....	40
ABSCHNITT D - RISIKEN	45
[KORB-ZERTIFIKATE:]	46
[OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:]	48
[OPEN END-BEAR ZERTIFIKATE:]	50
[PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:].....	52
[QUANTO-OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:].....	53
[BEAR ZERTIFIKATE:]	54
ABSCHNITT E – ANGEBOT	56
II. RISIKOFAKTOREN.....	59
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	59
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	62
2.1. Totalverlustrisiken.....	62
A. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Korb-Zertifikate	63
B. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Open End-Partizipationszertifikate	64
C. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Open End-BEAR Zertifikate	67
D. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Partizipationszertifikate.....	69
E. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate..	70
F. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf BEAR Zertifikate	72
2.3. Weitere Risiken bei den Wertpapieren.....	74
2.4. Produktübergreifende Risiken	76
2.5. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen	79
2.6. Länderrisiko / Transferrisiko.....	80
2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen	81
2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften	81
2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit	81
2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten	81
2.11. Verfall oder Wertminderung	81
2.12. Volatilitätsrisiko	82
2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren	82
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	83
3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert	83
3.2. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten	84

3.3. Basiswertspezifische Risiken	85
3.4. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)	86
3.5. Informationsrisiko	87

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN..... 88

1. FORM DES DOKUMENTS.....	88
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	88
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDER INFORMATION UND PRÜFUNG	89
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	89

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 91

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	91
1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.....	91
1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen	91
1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG.....	91
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	92

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 94

1. HAFTENDE PERSONEN	94
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	94
3. ZENTRALE ANGABEN.....	94
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	94
3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse.....	95
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN.....	95
A. 4.1. Angaben zu den Korb-Zertifikaten.....	97
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Korb-Zertifikate	97
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	98
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Korb-Zertifikate geschaffen wurden.....	98
A. 4.1.4. Form der Korb-Zertifikate	98
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	99
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Korb-Zertifikate	99
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Korb-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	99
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Korb-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	99
A. 4.1.9. Emissionstermin	99
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Korb-Zertifikate	100
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin.....	100
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	100
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	100

A. 4.1.14. Besteuerung	103
A. 4.2. Angaben zum Basiswert	108
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	108
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	109
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	113
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	113
B. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten.....	114
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate.....	114
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	115
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden.....	115
B. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate	115
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	116
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate.....	116
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	116
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	117
B. 4.1.9. Emissionstermin	117
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate.....	117
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	117
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	117
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	118
B. 4.1.14. Besteuerung	122
B. 4.2. Angaben zum Basiswert	127
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	127
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	127
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	133
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	133
C. 4.1. Angaben zu den Open End-BEAR Zertifikaten	135
C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-BEAR Zertifikate	135
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	136
C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-BEAR Zertifikate geschaffen wurden	136
C. 4.1.4. Form der Open End-BEAR Zertifikate.....	136
C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	137
C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-BEAR Zertifikate	137
C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	137

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	137
C. 4.1.9. Emissionstermin	138
C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-BEAR Zertifikate	138
C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	138
C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	138
C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	139
C. 4.1.14. Besteuerung	141
C. 4.2. Angaben zum Basiswert	146
C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	146
C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	146
C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	150
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	150
D. 4.1. Angaben zu den Partizipationszertifikaten	152
D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Partizipationszertifikate.....	152
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	153
D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationszertifikate geschaffen wurden .	153
D. 4.1.4. Form der Partizipationszertifikate	153
D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	154
D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationszertifikate	154
D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	154
D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	154
D. 4.1.9. Emissionstermin	154
D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationszertifikate.....	155
D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	155
D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	155
D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	155
D. 4.1.14. Besteuerung	157
D. 4.2. Angaben zum Basiswert	162
D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	162
D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	162
D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	166
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	166
E. 4.1. Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten	168
E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	168
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	169
E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden.....	169
E. 4.1.4. Form der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	169
E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	170

E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate.....	170
E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	170
E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	171
E. 4.1.9. Emissionstermin.....	171
E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	171
E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	171
E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	171
E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	172
E. 4.1.14. Besteuerung.....	175
E. 4.2. Angaben zum Basiswert	180
E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	180
E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts.....	181
E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	184
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	184
F. 4.1. Angaben zu den BEAR Zertifikaten	185
F. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden BEAR Zertifikate	185
F. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	186
F. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die BEAR Zertifikate geschaffen wurden	186
F. 4.1.4. Form der BEAR Zertifikate	186
F. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission.....	187
F. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden BEAR Zertifikate.....	187
F. 4.1.7. Beschreibung der mit den BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	187
F. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	187
F. 4.1.9. Emissionstermin.....	188
F. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der BEAR Zertifikate	188
F. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin.....	188
F. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	188
F. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	188
F. 4.1.14. Besteuerung.....	190
F. 4.2. Angaben zum Basiswert.....	196
F. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	196
F. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts.....	196
F. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	200
F. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	200
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	201
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	201

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	201
[A. Emissionsbedingungen für Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb:].....	202
[B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten:].....	226
[C. Emissionsbedingungen für die Open End-BEAR Zertifikate:]	255
[D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:]	272
[E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte:].....	286
[F. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate :].....	297
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen.....	312
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	323
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	323
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	323
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	323
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse.....	324
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	324
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	324
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	324
5.3. Preisfestsetzung	324
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis).....	324
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	325
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	325
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	325
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.....	325
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	325
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	325
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.....	325
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	326
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	326
6.1. Zulassung zum Handel	326
6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind	326
6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	326
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	327
7.1. Berater	327
7.2. Geprüfte Informationen	327
7.3. Sachverständige.....	327
7.4. Angaben von Seiten Dritter	327
7.5. Bekanntmachungen	327
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	327
8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	327
8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts.....	327

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	328
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	328
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	328
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	329
8.1.6. Hinweis für die Anleger	329
8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	329
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	329
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	329
8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	329
8.2B.1. Hinweis für Anleger	329
9. ISIN-LISTE	330
LETZTE SEITE	L.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise - Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 24. Juni 2019 [, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom •,] (der "Basisprospekt") verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 26. April 2019 (das "Registrierungsformular") stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts [Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].[gegebenenfalls einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: •.] [Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [Angebot in Deutschland: im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] [Angebot in Österreich: gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.] [Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär,

	der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.] - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •]. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [Bedingung(en) einfügen: •].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.] - Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.
--	---

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen																																		
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.																																		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen																																		
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.																																		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten																																		
	<table> <tr> <th></th><th>31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)</th><th>31.12.2018 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)</th></tr> <tr> <td>Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)</td><td>91,4</td><td>91,4</td></tr> <tr> <td>Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)</td><td>34,1</td><td>34,1</td></tr> <tr> <td>Summe der Aktiva (in Millionen EUR)</td><td>24.278,9</td><td>24.284,10</td></tr> <tr> <td>Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)</td><td>21.982,5¹⁾</td><td>22.011,0¹⁾</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (in Millionen EUR)</td><td>2.296,4</td><td>2.273,10</td></tr> <tr> <td>Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) (ungeprüft)</td><td>12,7 %²⁾</td><td>10,7 %³⁾</td></tr> <tr> <td>Operative Erträge (in Millionen EUR) (ungeprüft)</td><td>781,0³⁾</td><td>735,4³⁾</td></tr> <tr> <td>Risikovorsorge (in Millionen EUR)</td><td>23,9</td><td>-5,1</td></tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)</td><td>559,2</td><td>573,5</td></tr> <tr> <td>Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)</td><td>251,3</td><td>171,1</td></tr> </table>		31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	31.12.2018 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4	Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	24.278,9	24.284,10	Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	21.982,5 ¹⁾	22.011,0 ¹⁾	Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.296,4	2.273,10	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) (ungeprüft)	12,7 % ²⁾	10,7 % ³⁾	Operative Erträge (in Millionen EUR) (ungeprüft)	781,0 ³⁾	735,4 ³⁾	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	23,9	-5,1	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	559,2	573,5	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	251,3	171,1	
	31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	31.12.2018 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)																																	
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4																																	
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1																																	
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	24.278,9	24.284,10																																	
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	21.982,5 ¹⁾	22.011,0 ¹⁾																																	
Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.296,4	2.273,10																																	
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) (ungeprüft)	12,7 % ²⁾	10,7 % ³⁾																																	
Operative Erträge (in Millionen EUR) (ungeprüft)	781,0 ³⁾	735,4 ³⁾																																	
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	23,9	-5,1																																	
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	559,2	573,5																																	
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	251,3	171,1																																	
	¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2017 und 31.12.2018 ist der Konzernabschluss 2018 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns ²⁾ Quelle: Geschäftsbericht 2017 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns" ³⁾ Quelle: Geschäftsbericht 2018 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"																																		
	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses																																		

	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben. Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).

	Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg.

[Korb-Zertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1]	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Korb-Zertifikate (die " Korb-Zertifikate " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in [mit Euro als Emissionswährung: Euro ("EUR")][mit nicht auf Euro lautenden Emissionswährung: [●] ("[●]")] (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	[Mit Ausübungsmöglichkeit Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers [mit einem Ausübungstag: auf Ausübung der Korb-Zertifikate zum Ausübungstag (siehe C.16)][mit mehreren Ausübungstagen: auf Ausübung der Korb-Zertifikate zu einem Ausübungstag (siehe C.16).] Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, [mit Ausübungsmöglichkeit: im Falle einer wirksamen Ausübung bzw.] am Einlösungstermin (siehe C.16) die Zahlung eines Einlösungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins[- oder Dividenden]zahlungen. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme einer Korbkomponente gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
C.11	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt
	[[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt

	zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]] [mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen]. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen der in dem den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten (die "Korbkomponenten") (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die im Korb enthaltenen Korbkomponenten sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte. Korb-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber eine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen der verschiedenen Korbkomponenten, die in dem Korb, der den Korb-Zertifikaten als Basiswert (siehe C.20) zugrunde liegt, enthalten sind. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen der Korbkomponenten. D. h. ein Anstieg des Korbwerts führt zu einem Anstieg des Werts der Korb-Zertifikate und umgekehrt. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Korbwert [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag (nach erfolgter Ausübung) bzw.] am Bewertungstag (siehe C.16). Der Korbwert entspricht der Summe der [in die Emissionswährung umgerechneten] Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der Abrechnungsbetrag einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag ermittelten jeweiligen Referenzpreis (siehe C.19) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (siehe E.3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb als Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung der Korbkomponenten ab. [Ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nicht an die Wertpapierinhaber weitergegeben; eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten erfolgt nicht.][Mit Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin [Ohne Ausübungsmöglichkeit: Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [●] (der "Einlösungstermin"). Die Feststellung der Referenzpreise der Korbkomponenten erfolgt am [●] (der "Bewertungstag"))][Mit Ausübungsmöglichkeit: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate [mit einem Ausübungstag: zum [●] (der "Ausübungstag"))][mit mehreren Ausübungstagen: zu einem der Ausübungstage auszuüben. Ausübungen können jeweils zum [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.] Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet, wenn der Wertpapierinhaber die Korb-Zertifikate nicht ausgeübt hat, am [●] (der "Einlösungstermin"), anderenfalls am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. Die Feststellung der Referenzpreise

	der Korbkomponenten erfolgt nach erfolgter Ausübung am Ausübungstag, anderenfalls am [●] (der "Bewertungstag").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen [mit Ausübungsmöglichkeit: bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers]. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung ist der Wertpapierinhaber berechtigt, die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Korbwert [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag (nach erfolgter Ausübung) bzw.] am Bewertungstag. Der Korbwert entspricht der Summe der [in die Emissionswährung umgerechneten] Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der Abrechnungsbetrag einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag ermittelten jeweiligen Referenzpreis und dem jeweiligen Bezugsverhältnis einer Korbkomponente. [mit Fremdwährung: [Die] [Der] [Referenzpreis[e]] [der] [bestimmter] [Korbkomponenten] [Korbwert] [Einlösungsbetrag] [wird] [werden] in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Dementsprechend wirken sich die Währungswechselkurse der nicht in der Emissionswährung notierenden Korbkomponenten auf den [Korbwert] [Einlösungsbetrag] aus. [mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung einer Korbkomponente ≠ EUR, Emissionswährung = EUR: Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am [Ausübungstag bzw. am] Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] [mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung einer Korbkomponente = EUR, Emissionswährung ≠ EUR: Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des des entsprechenden Betrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am [Ausübungstag bzw. am] Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] [mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung einer Korbkomponente ≠ EUR: Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am [Ausübungstag bzw. am] Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]] [mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine Währungsabsicherung, bei der in

	einer Fremdwährung ausgedrückte Abrechnungsbeträge in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier [●]:[●], d. h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]]) in die Emissionswährung umgerechnet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab. Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung, entstehen bei dem Emittenten (negative) Kosten bzw. (positive) Erträge, die unter Berücksichtigung der verbleibenden Restlaufzeit des Korb-Zertifikats, in den Kaufpreis eines Korb-Zertifikats mit Währungsabsicherung eingerechnet werden.] [Emissionswährung≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung [US-Dollar] [●] emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.] Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.												
C.19	Referenzpreis[e] der Korbkomponenten [Referenzpreis[e] der Korbkomponenten: [Referenzpreis einfügen: [●]] [wobei [●] [●] entspricht] (der "Referenzpreis").] [Anwendbar bei verschiedenen Referenzpreisen: Referenzpreise der Korbkomponenten: <table><tr><td>Korbkomponente</td><td>Referenzpreis [(der "Referenzpreis")](die "Referenzpreise")]</td></tr><tr><td>[●]</td><td>[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]</td></tr><tr><td>[●]</td><td>[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]</td></tr><tr><td>[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]</td><td>[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]</td></tr></table>	Korbkomponente	Referenzpreis [(der "Referenzpreis")](die "Referenzpreise")]	[●]	[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]	[●]	[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]	[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]				
Korbkomponente	Referenzpreis [(der "Referenzpreis")](die "Referenzpreise")]												
[●]	[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]												
[●]	[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]												
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [●] [●] entspricht]]												
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt ein Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt: <table><tr><td>Korbkomponenten</td><td>ISIN</td><td>[Emittent][Fondsgesellschaft] [/] [Internetseite [Indexsponsor] [Emittent] [Fondsgesellschaft]]</td></tr><tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]/[/][●]/[/][●]</td></tr><tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]/[/][●]/[/][●]</td></tr><tr><td>[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]</td><td>[●]</td><td>[●]/[/][●]/[/][●]</td></tr></table>	Korbkomponenten	ISIN	[Emittent][Fondsgesellschaft] [/] [Internetseite [Indexsponsor] [Emittent] [Fondsgesellschaft]]	[●]	[●]	[●]/[/][●]/[/][●]	[●]	[●]	[●]/[/][●]/[/][●]	[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●]	[●]/[/][●]/[/][●]
Korbkomponenten	ISIN	[Emittent][Fondsgesellschaft] [/] [Internetseite [Indexsponsor] [Emittent] [Fondsgesellschaft]]											
[●]	[●]	[●]/[/][●]/[/][●]											
[●]	[●]	[●]/[/][●]/[/][●]											
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●]	[●]/[/][●]/[/][●]											

Korbbkomponenten	[Währung der Korbbkomponente]	[Relevante Referenzstelle]	[Relevante Terminbörse][/] [Administrator/Indexsponsor: ●]
[●]	[●]	[●]/[/][●]	[●]/[/][●]
[●]	[●]	[●]/[/][●]	[●]/[/][●]
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●]	[●]/[/][●]	[●]/[/][●]
Informationen über die Kursentwicklung der Korbbkomponenten und ihrer Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung der Korbbkomponenten und ihrer Volatilität erhältlich sind: [●]] [beispielsweise: [Aktien: Informationen über die Kursentwicklung der Korbbkomponenten, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der entsprechenden Relevanten Referenzstelle und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der entsprechenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts: Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der entsprechenden Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der entsprechenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Eine genaue Beschreibung der Korbbkomponenten, die aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Korbbkomponenten, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des entsprechenden Indexsponsors entnommen werden. Der entsprechende Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem			

	HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des entsprechenden Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Eine genaue Beschreibung des entsprechenden Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der entsprechenden Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die entsprechende Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]]] Bei den Korbkomponenten handelt es sich um: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Korbkomponente</th><th>Art der Korbkomponente</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td><td>[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]</td></tr> <tr> <td>[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]</td><td>[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]</td></tr> </tbody> </table> [Beschreibung der Korbkomponenten einfügen: [●] [beispielsweise: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere	Korbkomponente	Art der Korbkomponente	[●]	[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]	[●]	[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]	[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]
Korbkomponente	Art der Korbkomponente								
[●]	[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]								
[●]	[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]								
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[Art der Korbkomponente einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Index oder indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert]								

	in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Korbkomponente sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]]]
--	---

[Open End-Partizipationszertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1]	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Open End-Partizipationszertifikate (die "Open End-Partizipationszertifikate" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in [Terminkontrakte: [●]] [andere Basiswerte: Euro ("EUR")] (die "Emissionswährung") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbiefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Einlösungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für

	den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins[- oder Dividenden]zahlungen.] Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt [[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]] [mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen]. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird [Terminkontrakte: Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Maßgeblichen Basiswerts (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Maßgebliche Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Die Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Maßgeblichen Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D. h. ein Kursanstieg des Maßgeblichen Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten, Referenzpreis (siehe C.19) des

	Maßgeblichen Basiswerts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Maßgeblichen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ab.] [andere Basiswerte: Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Die Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D. h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Einlösungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten Referenzpreises (siehe C.19) des Basiswerts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. [Ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nicht an die Wertpapierinhaber weitergegeben; eine Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt nicht.][Mit Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt.]]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere [Terminkontrakte: jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") auszuüben.][andere Basiswerte: zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum [●] (die "Ausübungstage"), erstmals zum [●] vorgenommen werden.]] Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem [●] (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren [Terminkontrakte: Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [mit Fremdwährung: in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag bzw. den Kündigungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis multiplizierten, am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten, Referenzpreis des Maßgeblichen

	Basiswerts. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Open End-Partizipationszertifikaten die Besonderheit besteht, dass das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt durch Multiplikation den Maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem Anpassungsfaktor, der auf Grundlage der Marge (siehe E.3) und des Maßgeblichen Finanzierungssatzes (siehe E.3) ermittelt wird, so dass sich das Maßgebliche Bezugsverhältnis täglich ändert. Darüber hinaus wird das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Future-Anpassungszeitpunkt neu festgelegt. Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat (sogenanntes Rollieren). Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor (siehe E.3) und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor (siehe E.3) und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von [●] mit Wirkung zu einem der Ausübungstage zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von [●], gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns ausüben und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Einlösungsbetrags tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des [mit Fremdwährung: in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags. [mit Währungsumrechnung: Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am maßgeblichen Ausübungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] [mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR: Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am maßgeblichen Ausübungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] [mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR: Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am
--	---

	maßgeblichen Ausübungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] [Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung [US-Dollar] [●] emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.] Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.] [andere Basiswerte: Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist. [mit Währungsumrechnung: Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am maßgeblichen Ausübungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [Terminkontrakte: [Anfänglicher Basiswert: [●]] [Maßgeblicher Basiswert: [●]] [ISIN: [●]] [Währung des Basiswerts: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] [Emittent des Basiswerts: [●]] [Relevante Referenzstelle: [●]] [Relevante Terminbörse: [●]] [Administrator/Indexsponsor: ●]

	[Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: [●]] [Emittent][Fondsgesellschaft]: [●]] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: [●]] [beispielsweise: [Aktien: Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts: Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung
--	---

	sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]] [Terminkontrakte: Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]] Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte]. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: [●]] [beispielsweise: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs
--	--

	sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.] [weitere Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]] [Terminkontrakte: Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.]]
--	---

[Open End-BEAR Zertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1]	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Open End-BEAR Zertifikate (die " Open End-BEAR Zertifikate " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
C.2	Wertpapierkennnummer (WKN): [●].
	International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Einlösungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.

	Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt [[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]] [mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen]. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Die Open End-BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursanstiegen. D. h. ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der Open End-BEAR Zertifikate und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (siehe C.16) bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Einlösungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (siehe C.16) bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellte Referenzpreis (siehe C.19) des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, dem Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-BEAR

	Zertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum [●] (der "Ausübungstag"), erstmals zum [●] vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die Open End-BEAR Zertifikate mit einer Rückzahlungsschwelle (siehe E.3) ausgestattet, bei deren Erreichen oder Überschreiten das Rückzahlungsereignis eintritt (das "Rückzahlungsereignis") und die Laufzeit der Wertpapiere endet. Der Emittent ist zudem berechtigt, die Wertpapiere ab dem [●] (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Einlösungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von null erreicht ist. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag ist. [mit Fremdwährung: Der [Referenzpreis] [Einlösungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.) Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [ISIN: [●]] [Währung des Basiswerts: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] [Emittent des Basiswerts: [●]]

	[Relevante Referenzstelle: [●]] [Relevante Terminbörse: [●]] [Administrator/Indexsponsor: ●] [Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: [●]] [[Emittent][Fondsgesellschaft]: [●]] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: [●]] [beispielsweise: [Aktien: Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts: Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des
--	---

	Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]] Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: [●] [beispielsweise: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel
--	---

	wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.] [weitere Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]]
--	--

[Partizipationszertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1]	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Partizipationszertifikate (die " Partizipationszertifikate ") oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers am Einlösungstermin die Zahlung des Einlösungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt
	[[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]]

	[mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen]. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Die Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D. h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Partizipationszertifikats und umgekehrt. Am Einlösungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Einlösungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Bewertungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten Referenzpreises (siehe C.19) des Basiswerts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere –letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [•] (der "Einlösungstermin"). Die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts erfolgt am [•] (der "Bewertungstag").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere am Einlösungstermin und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. [mit Fremdwährung: Der [Referenzpreis] [Einlösungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.)

	[mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier [●]:[●], d. h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]]) entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]]) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. Umrechnungskurses ab. Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung, entstehen bei dem Emittenten (negative) Kosten bzw. (positive) Erträge, die unter Berücksichtigung der verbleibenden Restlaufzeit der Wertpapiere, in den Kaufpreis eines Wertpapiers mit Währungsabsicherung eingerechnet werden.] Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [ISIN: [●]] [Währung des Basiswerts: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] [Emittent des Basiswerts: [●]] [Relevante Referenzstelle: [●]] [Relevante Terminbörse: [●]] [Administrator/Indexsponsor: ●] [Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: [●]] [Emittent][Fondsgesellschaft]: [●]] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: [●]] [beispielsweise: [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:

	Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]] [Terminkontrakte: Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der Relevanten Referenzstelle, an der die Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]] Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: [●]] [beispielsweise: [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]] [Terminkontrakte: Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.]]
--	---

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1]	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate (die " Quanto-Open End-Partizipationszertifikate " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Einlösungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt
	[[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]] [mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen].

	Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Maßgeblichen Basiswerts (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Maßgebliche Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Maßgeblichen Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D. h. ein Kursanstieg des Maßgeblichen Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Quanto-Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs (siehe E.3) und mit dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten, Referenzpreis (siehe C.19) des Maßgeblichen Basiswerts. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung mit dem Umrechnungskurs in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab. Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung, entstehen bei dem Emittenten (negative) Kosten bzw. (positive) Erträge, die über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses kompensiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Maßgeblichen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ab.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") auszuüben. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem [●] (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere

	und der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag bzw. den Kündigungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs und dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis multiplizierten, am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten, Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten die Besonderheit besteht, dass das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt durch Multiplikation den Maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem Anpassungsfaktor, der auf Grundlage der Marge (siehe E.3) und des Maßgeblichen Finanzierungssatzes (siehe E.3) ermittelt wird, so dass sich das Maßgebliche Bezugsverhältnis täglich ändert. Darüber hinaus wird das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Future-Anpassungszeitpunkt neu festgelegt. Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat (sogenanntes Rollieren). Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor (siehe E.3) und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor (siehe E.3) und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von [●] mit Wirkung zu einem der Ausübungstage zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von [●], gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns ausüben und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Einlösungsbetrags tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [<i>Referenzpreis einfügen: [●]</i>] [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]</i>] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [<i>Beschreibung des Basiswerts einfügen</i>]. [Anfänglicher Basiswert: [●]] [Maßgeblicher Basiswert: [●]] [ISIN: [●]] [Währung des Basiswerts: [●] [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]</i>] entspricht)] [Relevante Referenzstelle: [●]] [Relevante Terminbörse: [●]]

	Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: [●]] [Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] Bei dem Basiswert handelt es sich um Terminkontrakte. Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.
--	--

[BEAR Zertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1]	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die BEAR Zertifikate (in diesem Abschnitt C nachfolgend auch die " BEAR Zertifikate " oder die " Wertpapiere " genannt) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Bezeichnung "BEAR Zertifikate", so wie sie in diesem Basisprospekt verwendet wird, kann synonym durch die Bezeichnung "BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit" ersetzt werden.]
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●].
	International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrages, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Andernfalls verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Höhe des Einlösungsbetrages wird entweder nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses während der Laufzeit der Wertpapiere am Vorzeitigen Bewertungstag oder bei Nichteintritt eines Rückzahlungsereignisses am Bewertungstag ermittelt (siehe C.15). Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten hat der Wertpapierinhaber das Recht, den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den

	Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt [[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]] [mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen]. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Die BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursanstiegen. D. h. ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der BEAR Zertifikate und umgekehrt. Nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses während der Laufzeit der Zertifikate (siehe C.16) bzw. bei Nichteintritt eines Rückzahlungsereignisses erhält der Wertpapierinhaber einen Einlösungsbetrag ausgezahlt. Die Höhe des Einlösungsbetrages entspricht der mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten Differenz, um die der am Vorzeitigen Bewertungstag (im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsereignisses während der Laufzeit der Wertpapiere) (siehe C.16) bzw. am Bewertungstag (bei Nichteintritt eines Rückzahlungsereignisses)

	von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellte Referenzpreis (siehe C.19) des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere –letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich des Eintritts eines Rückzahlungsereignisses, am [●] (der "Einlösungstermin"). Der letzte Referenztermin für den Basiswert ist der [●] (der "Bewertungstag"). Darüber hinaus sind die BEAR Zertifikate mit einer Rückzahlungsschwelle (siehe E.3) ausgestattet, bei deren Erreichen oder Überschreiten das Rückzahlungsereignis eintritt (das "Rückzahlungsereignis") und die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig endet.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Nach Eintritt eines Rückzahlungsereignisses während der Laufzeit der Wertpapiere bzw. bei Nichteintritt eines Rückzahlungsereignisses am Einlösungstermin, erhält der Wertpapierinhaber den [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Andernfalls verfallen die Wertpapiere wertlos. Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle am Vorzeitigen Bewertungstag (im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsereignisses während der Laufzeit der Wertpapiere) bzw. am Bewertungstag (bei Nichteintritt eines Rückzahlungsereignisses) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Einlösungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von null erreicht ist. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Bewertungstag ist. Überschreitet der Referenzpreis den Basispreis, so verfallen die Wertpapiere wertlos. [mit Fremdwährung: Der [Referenzpreis] [Einlösungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.) Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] (der "Referenzpreis").

C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [ISIN: [●]] [Währung des Basiswerts: [●]] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [●]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [●]] entspricht)] [Emittent des Basiswerts: [●]] [Relevante Referenzstelle: [●]] [Relevante Terminbörse: [●]] [Administrator/Indexsponsor: ●] [Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: [●]] [[Emittent][Fondsgesellschaft]: [●]] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: [●]] [beispielsweise: [Aktien: Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts: Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]] [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des

	Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]]] Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: [●]] [beispielsweise: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.] [weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [●]]]
--	---

	[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.] [weitere Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [●]]]
--	---

Abschnitt D - Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind <u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. <u>Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität:</u> Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: <u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative "Germany 2020" des Emittenten. Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen im Ausbau des Firmenkundengeschäfts mit international tätigen Unternehmen liegen. <u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem
------------	---

	können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. <u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken. Für den Emittenten besteht das Risiko, seine Strategie oder Ziele infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken nicht zu erreichen. <u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. <u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. <u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. <u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. <u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.
--	--

[Korb-Zertifikate:]

[D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Betragen die Referenzpreise der Korbkomponenten [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag null, beträgt der Einlösungsbetrag null. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen zu einem niedrigen Einlösungsbetrag. Unter Umständen können Kursrückgänge auch nur einer Korbkomponente nicht durch Kursanstiege anderer Korbkomponenten ausgeglichen werden und so zu einem niedrigen Einlösungsbetrag führen. Infolgedessen führen Kursrückgänge der Korbkomponenten oder Kursrückgänge auch nur einer Korbkomponente bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Korb-Zertifikate. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Korb-Zertifikate verbriefen keinen
--------------	---

	Anspruch auf Zinszahlungen [und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen)]. Korb-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. [Ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen: Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.][Mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.] [Währungsrisiken] Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung der entsprechenden Beträge in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.] [mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.] [Emissionswährung $\neq$ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich der Korbkomponenten Der Wert der Wertpapiere wird durch die Kurse der Korbkomponenten, die in dem Korb enthalten sind, der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegt maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge der Korbkomponenten bzw. bereits einer Korbkomponente wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse der Korbkomponenten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), für die Ermittlung des Korbwerts [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] Bewertungstag das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), da immer die Kurse aller Korbkomponenten, d. h. der Wert des Korbs, maßgeblich ist. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko
--	---

	derjenigen Korbkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des Einlösungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.
	Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Referenzpreise der Korbkomponenten [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag null, betragen und so der Einlösungsbetrag ebenfalls null beträgt. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
	[Open End-Partizipationszertifikate:]
[D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind [Terminkontrakte:] Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses um die entsprechenden Finanzierungskosten vermindert sich dieses täglich. Im Falle von Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des Maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls mindestens entsprechend erhöht, vermindert sich der Wert der Open End-Partizipationszertifikate entsprechend. [Währungsrisiken:] [Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich

	Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.] [Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts.] [andere Basiswerte: Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen [und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen)]. [Ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen: Mögliche Verluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.][Mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Mögliche Verluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nur teilweise oder gar nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.] [Währungsrisiken Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.]
--	--

	Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Die Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.]
	Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des [Maßgeblichen] Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des [Maßgeblichen] Basiswerts null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
[Open End-BEAR Zertifikate:]	
[D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder überschreitet der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Einlösungsbetrag null. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend

geringer aus, je höher der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag ist. Zudem ist bei Open End-BEAR Zertifikaten der Einlösungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da der Kurs des Basiswerts maximal null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Open End-BEAR Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der Open End-BEAR Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden. [Währungsrisiken] Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses Die Open End-BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Im Fall des Eintritts des Rückzahlungsereignisses erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag, der im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Einlösungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der im Falle der Ausübung am entsprechenden Ausübungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Die Open End-BEAR Zertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-BEAR Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Einlösungsbetrag nach erfolgter Kündigung kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-BEAR Zertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des
--

	Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht oder überschreitet der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Einlösungsbetrag null. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
--	---

[Partizipationszertifikate:]

[D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Bewertungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden. [Währungsrisiken] [Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.] [mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts
--------------	--

	Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.
	Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
	[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate:]
[D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Mögliche Verluste der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Die Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren. Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses um die entsprechenden Finanzierungskosten vermindert sich dieses täglich. Im Falle von Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des Maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls mindestens entsprechend erhöht, vermindert sich der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate entsprechend.

	Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Einlösungsbetrag nach einer erfolgten Kündigung kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts.
	Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts null, entspricht der Einlösungsbetrag null. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
	[BEAR Zertifikate:]
[D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder überschreitet der am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Einlösungsbetrag null.

	Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag ist. Zudem ist bei BEAR Zertifikaten der Einlösungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da der Kurs des Basiswerts maximal null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. [BEAR Zertifikate verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der BEAR Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.] [Währungsrisiken] Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses Die BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Im Fall des Eintritts des Rückzahlungsereignisses erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag, der im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Einlösungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht oder überschreitet der am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Einlösungsbetrag null. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen,
--	---

	sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbriefen Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbriefen Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt								
	Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.								
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): [●] [Basispreis: [●]] [Anfänglicher Basispreis: [●]] [Maßgeblicher Basispreis: [●]] [Bezugsverhältnis: [●]] [Anfängliches Bezugsverhältnis: [●]] [Maßgebliches Bezugsverhältnis: [●]] [Marge: [●]] [Anfänglicher Finanzierungssatz: [●]] [Maßgeblicher Finanzierungssatz: [●]] [Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor: [●]] [Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor: [●]] [Fremdwährung: [●]] [Umrechnungskurs: [●]] [Rückzahlungsschwelle: [●]] [Rückzahlungsfrist: [●]] [Zertifikate mit Korb als Basiswert: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Korbbkomponenten</th><th>[Bezugsverhältnis]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]</td><td>[●]</td></tr> </tbody> </table> [Datum des Beschlusses des Emittenten: [●]] Erster Valutierungstag: [●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.]	Korbbkomponenten	[Bezugsverhältnis]	[●]	[●]	[●]	[●]	[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●]
Korbbkomponenten	[Bezugsverhältnis]								
[●]	[●]								
[●]	[●]								
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: [●]]	[●]								

	[Angebot ohne Zeichnungsfrist: [Emissionstermin (Verkaufsbeginn)] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere]: [•]] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: [•] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [•])]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] [Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: [•]] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: [•] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über [die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: [•]]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [•] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [•])]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über [die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: [•]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: [•]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: [•]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: [•]] [Anlegerkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.] Die Wertpapiere [werden] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: wurden] [in Deutschland] [und] [in Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten.
--	--

	[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [●]] [Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: [●]] [Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: [●]]
E.4	Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich [ein Basiswert bezieht] [eine oder mehrere Korbkomponenten beziehen], halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf [den Basiswert] [eine oder mehrere Korbkomponenten] beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs [des Basiswerts] [der betreffenden Korbkomponente[n]], beispielsweise durch die Berechnung [des Basiswerts] [der betreffenden Korbkomponente[n]], nehmen, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den im Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden [Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt: Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger [kann] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: konnte] die Wertpapiere [mit Zeichnungsfrist: während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] [ohne Zeichnungsfrist: anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von [●])] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die "Korb-Zertifikate", "Open End-Partizipationszertifikate", "Open End-BEAR Zertifikate", "Partizipationszertifikate", "Quanto-Open End-Partizipationszertifikate" oder "BEAR Zertifikate" (zusammen die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 24. Juni 2019 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 26. April 2019 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Insolvenz bedeutet Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Das Emittentenausfallrisiko wird auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte. Die Wertpapierinhaber könnten ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe. Sie sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität:

Deutlich erhöhte Geschäfts- und strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik im Euro-Geldmarkt sowie seitens des Emittenten nicht beeinflussbarer externer Einflüsse regulatorischer oder politischer Art bedeuten ein erhebliches Risiko für die Profitabilität des Emittenten. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten somit verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Strategische Risiken, die unter anderem aus der Veränderung von Gesetzen und Regulierungen, der Wettbewerbssituation, gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten sowie Marktverhältnissen entstehen können, werden bei der Festlegung der Geschäftsausrichtung im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt. Es besteht jedoch das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes. Als Folge dessen besteht das Risiko einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten. Dadurch kann auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden.

Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative war die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot sollte den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen sollen künftig verstärkt zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wurde die Mitarbeiterzahl erhöht. Außerdem wurde die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet. Dies sollte ermöglichen, die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen.

Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen denen der vorgenannten Wachstumsinitiative entsprechen, nämlich das Firmenkundengeschäft mit international tätigen Unternehmen auszubauen. Nach der volumengetriebenen Wachstumsphase, um Marktanteile zu gewinnen, fokussiert sich der Emittent nun auf qualitatives Wachstum und eine renditeorientierte Strategie. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Wachstumsinitiative "Germany 2020" und das damit einhergehende qualitative Wachstum und den Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen. Dies kann zu

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.
- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken. Für den Emittenten besteht das Risiko, seine Strategie oder Ziele infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken nicht zu erreichen. Verluste können aus Betrug, unautorisierten Aktivitäten, Fehlern, Unterlassung, Ineffizienzen oder externen Ereignissen entstehen.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.
- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge aktiver Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.
- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft. Dadurch entstehen zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben. Es könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten

haben. Es könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können. Sie sollten außerdem bereit sein, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche

- mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Korb-Zertifikate,
- mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate,
- mit C. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-BEAR Zertifikate,
- mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Partizipationszertifikate,
- mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate,
- mit F. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf BEAR Zertifikate.

Nicht mit A., B., C., D., E. oder F. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate als auch auf BEAR Zertifikate.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden

Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Korb-Zertifikate

A. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Korb-Zertifikaten

Die Korb-Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Korb-Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Korb-Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten, die in dem den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korb enthalten sind, beeinflusst. Korb-Zertifikate verlieren bei Kursrückgängen der Korbkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Korb-Zertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Korbkomponenten während der Laufzeit der Korb-Zertifikate so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall betragen die Referenzpreise der Korbkomponenten null. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.2.2. Verlustrisiken bei Korb-Zertifikaten

Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate sowie die Höhe der Einlösung sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen zum Zeitpunkt des Kaufs der Korb-Zertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die Korb-Zertifikate sind das Einlösungsprofil der Korb-Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Es besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von den Referenzpreisen der Korbkomponenten am Bewertungstag bzw. Ausübungstag ab. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Auch Kursrückgänge nur einer Korbkomponente können zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags führen. Im ungünstigsten Fall können Kursrückgänge der Korbkomponenten zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate während der Laufzeit wird entscheidend durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten beeinflusst. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Auch können Kursrückgänge nur einer Korbkomponente zu einer Minderung des Werts der Korb-Zertifikate führen. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Korb-Zertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fallen die Kurse der Korbkomponenten, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich diese und damit der Wert der Korb-Zertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. Bewertungstag wieder erholen.

Die Korb-Zertifikate verbieten kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen

Korb-Zertifikate verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen oder (laufende) Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nicht durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse berücksichtigt. Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse

Korb-Zertifikate verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen oder (laufende) Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.

B. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Open End-Partizipationszertifikate

B. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Open End-Partizipationszertifikate verbieten nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Bei Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte hängt die Wertentwicklung von der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts (siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt B.4.2.2.) ab. In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Open End-Partizipationszertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall beträgt der Einlösungsbetrag null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts null entspricht. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.2.2. Verlustrisiken bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe der Einlösung sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen zum Zeitpunkt des Kaufs der Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die Open End-Partizipationszertifikate sind das Einlösungsprofil der Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Ein Kursrückgang kann zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts null entspricht.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch bis zur Ausübung bzw. Kündigung der Wertpapiere kann der Wert der Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich dieser und damit der Wert der Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen werden.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte

Bei diesen Zertifikaten wird der Markwert zudem durch den maßgeblichen Finanzierungssatz beeinflusst. Dieser dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt im Wesentlichen den negativen Referenzzinssatz, beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung. Er wird durch eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Ein negativer Referenzzinssatz führt zu einer regelmäßigen Verringerung des Bezugsverhältnisses. Er hat einen negativen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags und den Wert der Open End-Partizipationszertifikate.

Ferner kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate haben.

Der Wert der Open End-Partizipationszertifikate kann auch durch das "Rollieren" der Terminkontrakte nachteilig beeinflusst werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontrakten besteht. Dies gilt auch, sofern der Zeitpunkt der Auflösung der vom Emittenten

abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontrakts gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten. Der zusätzliche Preisaufschlag nimmt in der Regel mit abnehmender Restlaufzeit bis zum nächsten Future-Anpassungszeitpunkt (Rolltermin) ab. Dies wirkt sich negativ auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate aus. Ferner kann die Liquidität des betreffenden Terminkontrakts von der des diesem zugrunde liegenden Basiswerts abweichen.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate haben. Dies gilt, sofern der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor einen Wert kleiner als 1 hat.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren bei Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte

Während der Laufzeit erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Diese Anpassung kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann der Einlösungsbetrag gemindert werden. Auch der Wert der Open End-Partizipationszertifikate und somit der Preis der Open End-Partizipationszertifikate können gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Dies führt zu einer Reduzierung des inneren Werts der Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

Risiken bei Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag (Einlösungsbetrag).

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen

Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen oder (laufende) Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Sie werfen keine laufenden Erträge ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nicht durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Wertverluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses

Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen oder (laufende) Ausschüttungen (beispielsweise Dividendenzahlungen). Sie werfen keine laufenden Erträge ab. Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in der bei Emission festgelegten Höhe durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Wertverluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.

C. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Open End-BEAR Zertifikate

C. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-BEAR Zertifikaten

Die Open End-BEAR Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Open End-BEAR Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Open End-BEAR Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Open End-BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Open End-BEAR Zertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall beträgt der Einlösungsbetrag null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht bzw. diesen überschreitet. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

C. 2.2.2. Verlustrisiken bei Open End-BEAR Zertifikaten

Die Wertentwicklung der Open End-BEAR Zertifikate sowie die Höhe der Einlösung sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen zum Zeitpunkt des Kaufs der Open End-BEAR Zertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die Open End-BEAR Zertifikate sind das Einlösungsprofil der Open End-BEAR Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch während der Laufzeit kann der Wert der Open End-BEAR Zertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Steigt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass dieser

rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder fällt und sich der Wert der Open End-BEAR Zertifikate wieder erholt.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Ein Kursanstieg kann zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

Die Open End-BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei Open End-BEAR Zertifikaten aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses

Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Entspricht der Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, endet die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate vorzeitig. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der im Falle der Ausübung ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Rückzahlungsschwelle liegt zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der Open End-BEAR Zertifikate. Folglich wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Basispreis erreicht oder überschritten wird. Es ist nicht gewährleistet, dass der zur Ermittlung des Einlösungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegt. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder überschreitet er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass das Rückzahlungsereignis zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt eintritt und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Einlösungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die fälligen Wertpapiere aufweist.

Risiken bei Open End-BEAR Zertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-BEAR Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag (Einlösungsbetrag).

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-BEAR Zertifikate aufgrund der Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-BEAR Zertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

D. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Partizipationszertifikate

D. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Partizipationszertifikaten

Die Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Partizipationszertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall beträgt der Einlösungsbetrag null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts null entspricht. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

D. 2.2.2. Verlustrisiken bei Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Einlösungsbetrags sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen zum Zeitpunkt des Kaufs der Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die Partizipationszertifikate sind unbedingt das Einlösungsprofil der Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Im ungünstigsten Fall können Kursrückgänge des Basiswerts zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts null entspricht.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate während der Laufzeit wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren.

Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Partizipationszertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen werden.

Die Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

E. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

E. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des maßgeblichen Basiswerts während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall beträgt der Einlösungsbetrag null, wenn der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts null entspricht. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

E. 2.2.2. Verlustrisiken bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe der Einlösung sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen zum Zeitpunkt des Kaufs der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind das Einlösungsprofil der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch bis zur Ausübung bzw. Kündigung der Wertpapiere kann der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des maßgeblichen Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich dieser und damit der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen werden.

Der Kurs des maßgeblichen Basiswerts hat entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Eine Verminderung des Kurses des maßgeblichen Basiswerts führt zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Ein Fallen des Kurses des maßgeblichen Basiswerts kann zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts null entspricht.

Der Marktwert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Entwicklung des maßgeblichen Basiswerts ab. Diese Entwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet. Eine Wertminderung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann auch eintreten, wenn der Preis des maßgeblichen Basiswerts konstant bleibt.

Nachfolgende Faktoren haben ebenfalls einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- der maßgebliche Finanzierungssatz,
- die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts,
- die implizite Volatilität des Emissionswährungs-Fremdwährungs-Wechselkurses sowie
- die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient").

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz, beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung.

Der "Korrelationskoeffizient" bezeichnet das Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen.

Ferner kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben.

Der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann auch durch das "Rollieren" der Terminkontrakte nachteilig beeinflusst werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontrakten besteht. Dies gilt auch, sofern der Zeitpunkt der Auflösung der vom Emittenten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontrakts gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten. Der zusätzliche Preisaufschlag nimmt in der Regel mit abnehmender Restlaufzeit bis zum nächsten Future-Anpassungszeitpunkt (Rolltermin) ab. Dies wirkt sich negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aus. Ferner kann die Liquidität des betreffenden Terminkontrakts von der des diesem zugrunde liegenden Basiswerts abweichen.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben. Dies gilt, sofern der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor einen Wert kleiner als 1 hat.

Obgleich es sich bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten um Zertifikate mit Währungsabsicherung handelt, können sich die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses oder der Korrelationskoeffizient negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Beispiel: Die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts oder des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses steigt bei gleichzeitig negativ vorliegendem Korrelationskoeffizienten. Dies wirkt sich in der Regel negativ auf den Wert der Quanto-Open End-

Partizipationszertifikate aus. Gleiches gilt, wenn der Korrelationskoeffizient zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs fällt.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Recht auf Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren

Während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Diese Anpassung kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann der Einlösungsbetrag gemindert werden. Auch der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit und somit der Preis der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate können gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Dies führt zu einer Reduzierung des inneren Werts der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

Risiken bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag (Einlösungsbetrag).

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

F. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf BEAR Zertifikate

Lesehinweise für die in diesem Abschnitt F beschriebenen BEAR Zertifikate: Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots oder der Aufstockung des Angebotsvolumens, ist die Bezeichnung "BEAR Zertifikate", so wie sie in diesem Basisprospekt verwendet wird, synonym durch die Bezeichnung "BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit" zu ersetzen.

F. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei BEAR Zertifikaten

Die BEAR Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die BEAR Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die BEAR Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei BEAR Zertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der BEAR Zertifikaten so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust führt. Im ungünstigsten Fall beträgt der Einlösungsbetrag null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht bzw. diesen überschreitet. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

F. 2.2.2. Verlustrisiken bei BEAR Zertifikaten

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate sowie die Höhe der Einlösung sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen zum Zeitpunkt des Kaufs der BEAR Zertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die BEAR Zertifikate sind das Einlösungsprofil der BEAR Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts kann sich jederzeit realisieren. Auch während der Laufzeit kann der Wert der BEAR Zertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Steigt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass dieser rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt und sich der Wert der BEAR Zertifikate wieder erholt.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags. Ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Ein Kursanstieg kann zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei BEAR Zertifikaten aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses

Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Entspricht der Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, endet die Laufzeit der BEAR Zertifikate vorzeitig. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Nach Eintritt des

Rückzahlungsereignisses besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Rückzahlungsschwelle liegt zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate. Folglich wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Basispreis erreicht oder überschritten wird. Es ist nicht gewährleistet, dass der zur Ermittlung des Einlösungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts am vorzeitigen Bewertungstag unterhalb des Basispreises liegt. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder überschreitet er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass das Rückzahlungsereignis zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt eintritt und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Einlösungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die fälligen Wertpapiere aufweist.

2.3. Weitere Risiken bei den Wertpapieren

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate)
- gekoppelt.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert. Der aus der Umrechnung resultierende Betrag vermindert sich entsprechend. Dies führt zu Verlusten des Wertpapierinhabers oder erhöht diese.

Auch bei positiver Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
- der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate)

kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Ausübungstag bzw. Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Beispiel: Die Umrechnung erfolgt am darauffolgenden Bankarbeitstag. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Währungsabsicherung wird auch Quanto genannt. Die Währung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten werden in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.3.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.3.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Ebenso können sie die Einlösung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der betroffenen Korbkomponente kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Ebenso kann sie sich auch als für den Anleger unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.3.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der

Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4. Produktübergreifende Risiken

2.4.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
- der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate)

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom Basiswert bzw. von den Korbkomponenten haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere (Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit),
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die implizite Volatilität der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate)
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert/Korbkomponente Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert/Korbkomponente Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien;
- Basiswerte/Korbkomponenten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten konstant bleibt.

Bei Korbkomponenten (Korb-Zertifikate) können sich Kursrückgänge bereits einer Korbkomponente negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

- Steigende Volatilitäten des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate),
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag,
 - Basiswert/Korbkomponente Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: Dividendenerwartungen bzw. Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere,
 - Basiswert/Korbkomponente Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Index enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere oder
 - eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten
- können einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere haben.

2.4.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Die sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten sind unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden.

Ferner können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Sie können die Verluste vergrößern.

Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten berücksichtigen. Folgekosten sind beispielsweise Depotentgelte. Anleger sollten sich bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.4.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag bzw. vor Ende der Laufzeit ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Lassen sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung nicht möglich.

Der Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere nicht veräußern zu können und diese bis zum nächsten Ausübungstag bzw. Einlösungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.4.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Er übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Dies gilt insbesondere soweit anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum nächsten Ausübungstag bzw. Einlösungstermin zu halten.

2.4.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Er wird dies mit dem Ziel vornehmen, um die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Dadurch soll die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere erhöht werden.

Der Market-Maker wird die Kauf- und Verkaufspreise, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dies erfolgt ferner unter Berücksichtigung des angestrebten Spread.

Bei der Preisbestimmung können auch andere Faktoren einen Einfluss haben:

- die impliziten Volatilitäten
 - des Basiswerts bzw.
 - der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate),
- Korb-Zertifikate: Korrelationen der verschiedenen Korbkomponenten,
- das Zinsniveau oder
- Basiswert/Korbkomponente Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

Die gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen möglicherweise nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum nächsten Ausübungstag bzw. Einlösungstermin zu halten.

2.4.6. Risiken bei (Open End-)BEAR Zertifikaten mit Berücksichtigung des Eintritts eines Rückzahlungsereignisses

Risiko eines Rückzahlungsereignisses bei geringer Liquidität, bei eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit, bei Illiquidität, bei illiquidem Markt, bei Illiquidität trotz Market-Making

Sofern sich der Basiswert der Rückzahlungsschwelle annähert, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Rückzahlungsschwelle erreicht oder durchbrochen wird. In der Folge würde die vorzeitige Rückzahlung vorgenommen werden, welche sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirkt. Die Möglichkeit der Nicht-Veräußerung liegt beispielsweise vor, wenn keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind. Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Risiko eines Rückzahlungsereignisses während Kursaussetzung

Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Rückzahlungsschwelle erreichen oder durchbrechen.

In der Folge kann das Rückzahlungsereignis eintreten. Dieses kann sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken. Es kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.5. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.5.1. Risiken bei Geschäften im Basiswert bzw. in den Korbkomponenten

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte im Basiswert bzw. in den Korbkomponenten (Korb-Zertifikate) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bzw. eine Korbkomponente bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.5.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbkomponenten (Korb-Zertifikate) die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent könnte den Basiswert berechnen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.5.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung begeben. Er kann auch andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Korbkomponenten (Korb-Zertifikate) beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.5.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Ferner kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Der Wert des Wertpapiers kann während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen.

Vertragspartner der Käufer der Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Ferner können sie für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.5.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen sogenannte Mistraderegeln vor. Danach kann ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen. Damit kann er Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.6. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Anleger entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, muss er nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen. Er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzuzahlen. Er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und kurzfristigen Rückzahlung des Kredits in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab.

- Die Fälligkeit bzw.
 - die Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw.
 - eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten
- führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte.

Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Korbkomponenten und damit auch die Einlösung negativ beeinflussen.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Rückzahlungsereignisses

Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Dies kann den Eintritt eines Rückzahlungsereignisses auslösen. Damit kann es die Einlösung negativ beeinflussen.

2.11. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren.

Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit verbriefen nur befristete Rechte.

Je kürzer die Laufzeit bzw. Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem nächsten Ausübungstag, dem Einlösungstermin bzw. dem Kündigungstag wieder erholen wird.

- Wertpapiere mit Ausübungsmöglichkeit: Nach Wirksamkeit der Ausübung dieser Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber,
 - Wertpapiere mit Rückzahlungsereignis: nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw.
 - nach Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten
- erhält der Wertpapierinhaber den Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für diese Wertpapiere.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls unvorhergesehen, vorzeitig. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag.

Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.12. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Volatilität ist die Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Wertpapiere mit Berücksichtigung des Rückzahlungsereignisses: Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Rückzahlungsereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

2.13.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der

Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.13.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Wertpapiere ausländischer Emittenten können gegebenenfalls nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Dies kann negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird ebenfalls durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Wertpapiere mit Rückzahlungsereignis: Die Kursentwicklung des Basiswerts kann zum Eintritt des Rückzahlungsereignisses führen.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt.

Ferner kann sich der Basiswert während der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

- den Einlösungsbetrag und
 - den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, beispielsweise Aktionär.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Alle Wertpapiere mit Ausnahme der (Open End-)BEAR Zertifikate: das Wertpapier verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert.

(Open End-)BEAR Zertifikate: das Wertpapier verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert.

3.2. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten

Der aus den Korbkomponenten bestehende Korb ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird ebenfalls durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung der Korbkomponenten kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Die Korbkomponenten können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn eine Korbkomponente wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt.

Ferner kann sich eine Korbkomponente während der Restlaufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

- den Einlösungsbetrag und
 - den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf die Korbkomponenten erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar die Korbkomponenten. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus den Korbkomponenten, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung der Korbkomponenten gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung einer oder mehrerer Korbkomponenten können den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern.

Ein Wertpapier verliert bei Kursrückgängen der Korbkomponenten an Wert. Kursrückgänge auch nur einer Korbkomponente können zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers führen. Im ungünstigsten Fall kann die negative Kursentwicklung einer Korbkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Korbkomponenten nicht ausgeglichen werden. Selbst wenn sich die Mehrzahl der Korbkomponenten positiv entwickelt hat, kann ein Verlust entstehen, wenn sich lediglich eine Korbkomponente schlecht entwickelt hat

Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Korbkomponenten für den Wert der Wertpapiere von Bedeutung.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Korbkomponenten entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Korbkomponenten entwickeln sich unabhängig voneinander.

Sofern die verschiedenen Korbkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Korbkomponenten in ihrer jeweiligen Währung von der Entwicklung der Wechselkurse der Währungen der verschiedenen Korbkomponenten im jeweiligen Verhältnis zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund sollte der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten (Korb-Zertifikate) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (beispielsweise Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.4. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert künftig nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Folglich ist die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt. Insbesondere in der Zeit bis zum 1. Januar 2020 kann ein Referenzwert, um den Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, einer wesentlichen Änderung unterliegen.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen.

Des Weiteren kann der Referenzwert ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Die vorstehend genannten Umstände können sich nachteilig auf

- den Einlösungsbetrag und
 - auf den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Der Wertpapierinhaber kann infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Insbesondere sollte sich der Wertpapierinhaber bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert informieren. Aufgrund einer falschen Anlageentscheidung kann er Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**"). Ferner enthält er Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf den Emittenten sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Damit können sich die Anleger ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten Informationen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Er ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt gebilligt. Die Billigung erfolgte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts. Die Prüfung umfasste auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) WpPG auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Sie werden zudem bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar:

- das Registrierungsformular vom 26. April 2019 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter";
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter";
- die Basisprospekte vom 10. Juni 2013, 2. Mai 2014, 11. Mai 2015, 16. März 2016, 6. Dezember 2016, 29. November 2017 und 14. November 2018 für Basket-Zertifikate bzw. Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, jeweils einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent

- gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter";
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte";
 - die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance";
 - die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2017 und 2018 und der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2018 – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte";
 - aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus

keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Im Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 26. April 2019 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.);
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 66 bis 136) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 137 bis 213) aus dem Basisprospekt vom 10. Juni 2013 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 76 bis 144) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 145 bis 224) aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 80 bis 168) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 169 bis 259) aus dem Basisprospekt vom 11. Mai 2015 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 85 bis 173) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 174 bis 264) aus dem Basisprospekt vom 16. März 2016 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 86 bis 175) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 176 bis 266) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2016 für A. Korb-Zertifikate, B. Open

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

- End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 102 bis 208) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 209 bis 320) aus dem Basisprospekt vom 29. November 2017 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. Open End-Partizipationszertifikate bzw. G. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
 - die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 96 bis 203) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 204 bis 314) aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 14. November 2018 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 204 bis 314 des Basisprospekts vom 14. November 2018 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 315 bis 325 des Basisprospekts vom 14. November 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 24. Juni 2019 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) bzw. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.1.) einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 14. November 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 24. Juni 2019 fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISIN (siehe Abschnitt V. 9. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 26. April 2019 verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating des Emittenten mit "AA-" festgelegt. Ausblick: Rating Watch Negative (Ratingüberwachung für eine Herabstufung). Die Ratingagentur hat das im Auftrag des Emittenten erteilte kurzfristige Rating des Emittenten mit "F1+" festgelegt. Quelle vorstehender Informationen: www.fitchratings.com. Stand vorstehender Informationen: zum Datum dieses Basisprospekts. Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 24. Juni 2019) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung des Basiswerts vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann auch im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus Korbkomponenten

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich eine oder mehrere Korbkomponenten beziehen, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf eine oder mehrere Korbkomponenten beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs einer oder mehrerer Korbkomponenten nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung der Korbkomponenten vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann auch im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 24. Juni 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 66 bis 136 aus dem Basisprospekt vom 10. Juni 2013 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 76 bis 144 aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 80 bis 168 aus dem Basisprospekt vom 11. Mai 2015 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 85 bis 173 aus dem Basisprospekt vom 16. März 2016 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 86 bis 175 aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2016 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 102 bis 208 aus dem Basisprospekt vom 29. November 2017 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. Open End-Partizipationszertifikate bzw. G. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit;
- Abschnitt V. 4., Seiten 96 bis 203 aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche

- mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Korb-Zertifikate,
- mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate,
- mit C. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-BEAR Zertifikate,
- mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Partizipationszertifikate,
- mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate,
- mit F. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf BEAR Zertifikate.

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Nicht mit A. oder B. oder C. oder D. oder E. oder F. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf Korb-Zertifikate wie auch auf Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und BEAR Zertifikate gleichermaßen.

A. 4.1. Angaben zu den Korb-Zertifikaten

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Korb-Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Korb-Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Die Korb-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Korb-Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,
 - ISIN,
 - Erster Valutierungstag,
 - Emissionswährung,
 - Verkaufsbeginn,
 - Zeichnungsfrist,
 - Angebots- und Emissionsvolumen,
 - Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
 - Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
 - Preisfestsetzung oder
 - Zulassung zum Handel und Handelsregeln
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Korb-Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Der Basiswert der Korb-Zertifikate ist ein Korb. Der Korb besteht aus verschiedenen Korbkomponenten. Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung der Korbkomponenten ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in die Korbkomponenten verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch die Kurse der Korbkomponenten maßgeblich beeinflusst. Die Korb-Zertifikate verlieren bei Kursrückgängen der Korbkomponenten an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse der Korbkomponenten. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Korb-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Korbkomponenten. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Korb-Zertifikaten geltend machen.

A. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Korb-Zertifikate eine individuelle Bewertung der Korbkomponenten vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Korb-Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Korb-Zertifikate

Die Korb-Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Korb-Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Korb-Zertifikate werden nicht ausgegeben.

Die Korb-Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Korb-Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Korb-Zertifikate

Die Korb-Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Korb-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Korb-Zertifikate. Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Korb-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Ein Korb-Zertifikat verbrieft das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Einlösungsbetrags

- am Einlösungstermin (Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit) bzw.
- nach Ausübung (Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit).

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Korb-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Korb-Zertifikaten besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Korb-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Korb-Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Korb-Zertifikate

Die Korb-Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Korb-Zertifikate ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

Diese Korb-Zertifikate können durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden. Die Ausübung kann

- am Ausübungstag (Korb-Zertifikate mit einem Ausübungstag) bzw.
- während der Laufzeit zu einem der Ausübungstage (Korb-Zertifikate mit mehreren Ausübungstagen) vorgenommen werden.

Die Bestimmungen zur Ausübung werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Korb-Zertifikate. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt

- am Einlösungstermin (Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit) bzw.

- am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit) über die Hinterlegungsstelle.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von den am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag von den Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreisen der Korbkomponenten ab.

Der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat entspricht dem in der Emissionswährung ausgedrückten Korbwert. Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten relevanten Referenzpreis der jeweiligen Korbkomponente und dem jeweiligen Bezugsverhältnis.

Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert.

Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit

Diese Korb-Zertifikate sind mit einer Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber ausgestattet. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate

- zu dem Ausübungstag (Korb-Zertifikate mit einem Ausübungstag) bzw.
- zu einem der Ausübungstage (Korb-Zertifikate mit mehreren Ausübungstagen) auszuüben.

Die Korb-Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber

- zum Ausübungstag bzw.
- zu einem der Ausübungstage

eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Emittenten abgibt. Ferner muss er die Korb-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefern. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Korb-Zertifikate durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Korb-Zertifikate mit Währungsumrechnung

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs einer oder mehrerer Korbkomponenten und
 - der Abrechnungsbetrag einer oder mehrerer Korbkomponenten
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung einer oder mehrerer Korbkomponenten ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung einer oder mehrerer Korbkomponenten ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung einer oder mehrerer Korbkomponenten und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am Ausübungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag bzw. Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung. Die Währung der Korbkomponenten wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als der Korbkomponenten wird festgelegt, dass ein in der Währung der Korbkomponente ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag bzw. Ausübungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung(en) der Korbkomponenten weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen beim Emittenten (negative) Kosten bzw. (positive) Erträge. Diese werden unter Berücksichtigung der verbleibenden Restlaufzeit des Korb-Zertifikats in den Kaufpreis eines Korb-Zertifikats eingerechnet.

Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Aktien als Korbkomponenten: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Korbkomponenten: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der betroffenen Korbkomponente oder Ersatz-Korbkomponente erheblich geändert worden. Die Kontinuität der Korbkomponente oder Ersatz-Korbkomponente oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten Korbkomponente oder Ersatz-Korbkomponente ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Korbkomponenten, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Korbkomponenten,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Korb-Zertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Korb-Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Korb-Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Korb-Zertifikate (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der

Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indextifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von

Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEst-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs der Korbkomponenten an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag bzw. Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs der Korbkomponente am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von den Referenzpreisen der Korbkomponenten am Bewertungstag bzw. Ausübungstag ab.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Korb. Ein Korb enthält verschiedene Korbkomponenten (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Korbkomponenten können im Korb enthalten sein:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen).

Der Korb kann eine gemischte Zusammensetzung der vorstehend genannten Korbkomponenten enthalten. Beispiel: Verschiedene Aktien und Indizes bilden den Korb. Der Korb kann auch ausschließlich eine der vorstehend genannten Korbkomponenten enthalten. Beispiel: Der Korb enthält nur Aktien als Korbkomponenten.

Die tatsächlich im Korb enthaltenen Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale der zugrunde liegenden Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Informationen über

- die Kursentwicklung der Korbkomponenten,
- ihrer Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich der Korbkomponenten

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Gesellschaft, deren Aktie den Wertpapieren als Korbkomponente unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königssallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Korb-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Korb-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welche Korbkomponente der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponente werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Aktienvertretenden Wertpapiere") kann es sich beispielsweise um Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") handeln. Bei DRs kann es sich beispielsweise um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") handeln.

Bei einem **Genussschein** ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft, im Gegensatz zu Aktionären, in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand. Der Aktienbestand wird im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien gehalten. Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.

Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auf den Wert der Wertpapiere aus. Die zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden. Aufgrund von Währungskursschwankungen können sich Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponente werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponente handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponente zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welche Korbkomponente der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponente werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponente werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Korbkomponente für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponente handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponente zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welche Korbkomponente der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponente werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponente werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königssallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponente handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponente zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welche Korbkomponente der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponente werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann die betreffende Korbkomponente beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis einer Korbkomponente nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung der betreffenden Korbkomponente haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung einer Korbkomponente,
- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass eine Korbkomponente nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Open End-Partizipationszertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Bei Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf Terminkontrakte hängt deren Wertentwicklung insbesondere von der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts (siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt B. 4.2.2.) ab. In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Die Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

B. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben.

Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf andere Basiswerte

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Open End-Partizipationszertifikate. Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers nach seiner wirksamen Ausübung den Einlösungsbetrag zu erhalten.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Partizipationszertifikate keinen Verfalltermin auf.

Die Wertpapiere sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den Einlösungsbetrag. Die Laufzeit Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt

- im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder
 - nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten
- über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Open End-Partizipationszertifikate. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-Partizipationszertifikate sind Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit. Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Im Fall von Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bleibt das Bezugsverhältnis unverändert.

Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Wenn Dividendenausschüttungen auf den Basiswert vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Maßgeblichen Ausübungstag fällt, wird das Bezugsverhältnis nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte

Anpassung des Bezugsverhältnisses

Während der Laufzeit dieser Open End-Partizipationszertifikate erfolgt eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungserträge bzw. -kosten für den Fall negativer Zinsen (zusammen "Finanzierungskosten").

Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den sogenannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt. Darauf wird eine Marge des Emittenten aufgeschlagen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors. Dieser setzt sich u.a. aus

- der Marge des Emittenten sowie
 - dem maßgeblichen Finanzierungssatz
- zusammen.

Die Marge wird bei Emission festgelegt. Sie bleibt während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate unverändert.

Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage angepasst. Die Anpassung des maßgeblichen Finanzierungssatzes erfolgt einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt. Der maßgebliche Finanzierungssatz wird unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen. Er orientiert sich im Wesentlichen am negativen Referenzzinssatz, beispielsweise dem (negativen) Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis

- an jedem Anpassungstag vom Emittenten
 - unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und
 - der Marge des Emittenten und
- zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt,
- jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten, entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt, im Falle von Terminkontrakten als Basiswert

Der Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der Future-Kontrakt eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, erfolgt während der Laufzeit der Zertifikate eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontrakts. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen.

Der Future-Anpassungskostenfaktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent

- (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw.
- (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Ausbungstag bzw.
- am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten

Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Sie sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den Einlösungsbetrag. Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate endet in diesem Fall vorzeitig. Die Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Die Wertpapiere werden unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt. Ist eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere vorgesehen, erfolgt eine Kündigung frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt

gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Open End-Partizipationszertifikate (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indextifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch

beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung

aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;

- b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
- c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von

natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der maßgebliche Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag ab.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),

- Terminkontrakte (beispielsweise Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über

- die Kursentwicklung des Basiswerts,
- seine Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Gesellschaft, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Aktienvertretenden Wertpapiere") kann es sich beispielsweise um Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") handeln. Bei DRs kann es sich beispielsweise um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") handeln.

Bei einem **Genussschein** ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft, im Gegensatz zu Aktionären, in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand. Der Aktienbestand wird im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien gehalten. Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.

Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auf den Wert der Wertpapiere aus. Die zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden. Aufgrund von Währungskursschwankungen können sich Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Basiswert für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt ist ein verbindliches Termingeschäft. Ein Terminkontrakt wird auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere. Es sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden. Der Kurs eines Terminkontrakts wird fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.

Ein Terminkontrakt stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar.

Diese Vereinbarung verpflichtet

– den Käufer bzw.

- den Verkäufer,
 - einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte,
 - in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und
 - gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität,
 - zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin),
 - zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis
- abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw.
- zu liefern (Verkäufer).

In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts wird auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorgenommen.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte oder Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Bei dem *Basiswert* handelt es sich um einen Indexterminkontrakt und *nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Ein Edelmetall-Future-Kontrakt beinhaltet eine genau definierte Menge und Qualität eines Edelmetalls. Einem Gold-Future liegt beispielsweise eine bestimmte Anzahl Feinunzen Gold zugrunde.

Ein Rohstoff-Future-Kontrakt kann beispielsweise ein Rohöl-Future-Kontrakt sein. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage. Der WTI-Crude-Future-Kontrakt bezieht sich auf die Rohölsorte West Texas Intermediate. Der Brent-Crude-Future-Kontrakt bezieht sich auf die Nordseerohölsorte Brent Crude.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Zinsterminkontrakten (beispielsweise Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (beispielsweise Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen. Ferner ist er berechtigt bestehende Kontraktmonate zu streichen, sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,

- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

C. 4.1. Angaben zu den Open End-BEAR Zertifikaten

C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-BEAR Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Open End-BEAR Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Die Open End-BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Open End-BEAR Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-BEAR Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-BEAR Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise des Basiswerts ab.

Open End-BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren Wertpapierinhaber negativ an Kursanstiegen. Ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der Open End-BEAR Zertifikate und umgekehrt. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Open End-BEAR Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten geltend machen.

C. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Open End-BEAR Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-BEAR Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der **Open End-BEAR Zertifikate** sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form der Open End-BEAR Zertifikate

Die Open End-BEAR Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Open End-BEAR Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Open End-BEAR Zertifikate werden nicht ausgegeben.

Die Open End-BEAR Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder

unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-BEAR Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("EUR").

C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-BEAR Zertifikate

Die Open End-BEAR Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Open End-BEAR Zertifikate. Form und Inhalt der Open End-BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- nach seiner wirksamen Ausübung bzw.
 - nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses
- den Einlösungsbetrag zu erhalten.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Open End-BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten besteht nicht.

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Open End-BEAR Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-BEAR Zertifikate

Die Open End-BEAR Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-BEAR Zertifikate keinen Verfalltermin auf.

Sofern das Rückzahlungsereignis eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Die Wertpapiere sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den Einlösungsbetrag. Die Laufzeit Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt

- im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber,
- nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder
- nach Kündigung der Open End-BEAR Zertifikate durch den Emittenten

über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Open End-BEAR Zertifikate. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-BEAR Zertifikate sind Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit. Open End-BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. Bewertungstag über die Hinterlegungsstelle.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Einlösungsbetrag einem Betrag von mindestens EUR 0,001 entspricht.

Eintritt des Rückzahlungsereignisses

Open End-BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Diese liegt unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission.

Entspricht irgendein Kurs oder ein bestimmter Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate endet vorzeitig.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder übersteigt er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust. Er erleidet einen wirtschaftlichen Totalverlust, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

Open End-BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Ausbungstag bzw. Bewertungstag bzw.
- am auf den Ausübungstag bzw. Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-BEAR Zertifikaten

Open End-BEAR Zertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Sie sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den Einlösungsbetrag. Die Laufzeit der Open End-BEAR Zertifikate endet in diesem Fall vorzeitig. Die Rechte aus den Open End-BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Die Wertpapiere werden unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt. Ist eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere vorgesehen, erfolgt eine Kündigung frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-BEAR Zertifikaten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine

außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

C. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-BEAR Zertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-BEAR Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Open End-BEAR Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Open End-BEAR Zertifikate (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

C. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016)

und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
- c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von

der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

C. 4.2. Angaben zum Basiswert

C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der maßgebliche Ausübungstag bzw. Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag bzw. Bewertungstag ab.

C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-BEAR Zertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen).

Die Informationen über

- die Kursentwicklung des Basiswerts,
- seine Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Gesellschaft, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw.

zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Open End-BEAR Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Open End-BEAR Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Aktienvertretenden Wertpapiere") kann es sich beispielsweise um Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") handeln. Bei DRs kann es sich beispielsweise um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") handeln.

Bei einem **Genussschein** ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft, im Gegensatz zu Aktionären, in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand. Der Aktienbestand wird im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien gehalten. Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.

Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auf den Wert der Wertpapiere aus. Die zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden. Aufgrund von Währungskursschwankungen können sich Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige

Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Basiswert für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

D. 4.1. Angaben zu den Partizipationszertifikaten

D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Partizipationszertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Die Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,
 - ISIN,
 - Erster Valutierungstag,
 - Emissionswährung,
 - Verkaufsbeginn,
 - Zeichnungsfrist,
 - Angebots- und Emissionsvolumen,
 - Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
 - Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
 - Preisfestsetzung oder
 - Zulassung zum Handel und Handelsregeln
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst. Die Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Partizipationszertifikaten geltend machen.

D. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form der Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben.

Die Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Partizipationszertifikate. Form und Inhalt der Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers den Einlösungsbetrag zu erhalten.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Partizipationszertifikaten besteht nicht.

D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Partizipationszertifikate ist begrenzt. Sie endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Partizipationszertifikate. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei einem Index als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht. Im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen beim Emittenten (negative) Kosten bzw. (positive) Erträge. Diese werden unter Berücksichtigung der verbleibenden Restlaufzeit des Partizipationszertifikats, in den Kaufpreis eines Partizipationszertifikats eingerechnet.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert, nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

D. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Partizipationszertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

D. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen

können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Österreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

D. 4.2. Angaben zum Basiswert

D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Terminkontrakte (beispielsweise Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte.

Die Informationen über

- die Kursentwicklung des Basiswerts,
- seine Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine

Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Basiswert für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige

Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt ist ein verbindliches Termingeschäft. Ein Terminkontrakt wird auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere. Es sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden. Der Kurs eines Terminkontrakts wird fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.

Ein Terminkontrakt stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar.

Diese Vereinbarung verpflichtet

- den Käufer bzw.
- den Verkäufer,
 - einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte,
 - in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und
 - gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität,
 - zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin),
 - zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis
- abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw.
- zu liefern (Verkäufer).

In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts wird auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorgenommen.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte oder Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Bei dem *Basiswert* handelt es sich um einen Indexterminkontrakt und *nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Ein Edelmetall-Future-Kontrakt beinhaltet eine genau definierte Menge und Qualität eines Edelmetalls. Einem Gold-Future liegt beispielsweise eine bestimmte Anzahl Feinunzen Gold zugrunde.

Ein Rohstoff-Future-Kontrakt kann beispielsweise ein Rohöl-Future-Kontrakt sein. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage. Der WTI-Crude-Future-Kontrakt bezieht sich auf die Rohölsorte West Texas Intermediate. Der Brent-Crude-Future-Kontrakt bezieht sich auf die Nordseerohölsorte Brent Crude.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
 - Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
 - Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.
- (jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Angaben zu den Partizipationszertifikaten

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

E. 4.1. Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,
 - ISIN,
 - Erster Valutierungstag,
 - Emissionswährung,
 - Verkaufsbeginn,
 - Zeichnungsfrist,
 - Angebots- und Emissionsvolumen,
 - Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
 - Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
 - Preisfestsetzung oder
 - Zulassung zum Handel und Handelsregeln
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere vom der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts (siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt E. 4.2.2.) ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert verbunden sind.

Die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch den Kurs des maßgeblichen Basiswerts beeinflusst. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des maßgeblichen Basiswerts an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des maßgeblichen Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet. Der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs wird bei Emission festgelegt. Für den Wertpapierinhaber bestehen gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko.

Durch den Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den maßgeblichen Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

E. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des maßgeblichen Basiswerts vornehmen.

E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Open End-Partizipationszertifikate. Form und Inhalt der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers nach seiner wirksamen Ausübung den Einlösungsbetrag zu erhalten.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten besteht nicht.

E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen Verfalltermin auf.

Die Wertpapiere sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den Einlösungsbetrag. Die Laufzeit Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt

- im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder
 - nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten
- über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihrer Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts zu partizipieren.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit

- des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des maßgeblichen Basiswerts,
 - des maßgeblichen Bezugsverhältnisses und
 - des Umrechnungskurses
- ermittelt.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs wird bei Emission festgelegt. Eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit entspricht einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit. Für den Wertpapierinhaber bestehen gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten entstehen im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken Kosten, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs zu gewährleisten. Diese werden über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses kompensiert.

Anpassung des Bezugsverhältnisses

Während der Laufzeit dieser Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erfolgt eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Um die Partizipation an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts sowie die Währungsabsicherung zu ermöglichen, entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten.

Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den sogenannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt. Darauf wird eine Marge des Emittenten aufgeschlagen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors. Dieser setzt sich u.a. aus

- der Marge des Emittenten sowie
 - dem maßgeblichen Finanzierungssatz
- zusammen.

Die Marge wird bei Emission festgelegt. Sie bleibt während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unverändert.

Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage angepasst. Die Anpassung des maßgeblichen Finanzierungssatzes erfolgt einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt. Der maßgebliche Finanzierungssatz wird unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten entstehen. Die Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken. Damit kann der Emittent den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten.

Diese Kosten berücksichtigen im Wesentlichen

- den Referenzzinssatz, beispielsweise den Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung,
- die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts,
- die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie
- die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis

- an jedem Anpassungstag
 - unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und
 - der Marge des Emittenten
 - und
 - zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt,
 - durch den Emittenten, jeweils vor seinem Handelsbeginn
- entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den

Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der Future-Kontrakt eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, erfolgt während der Laufzeit der Zertifikate eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der Rollfaktor setzt sich aus

- dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und
- den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen.

Der Future-Anpassungskostenfaktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent

- (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw.
- (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor. Danach wird er vom Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Sie sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den Einlösungsbetrag. Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate endet in diesem Fall vorzeitig. Die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Die Wertpapiere werden unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt. Ist eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere vorgesehen, erfolgt eine Kündigung frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein:

- nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

– die Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

E. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig

kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

E. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von

Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

E. 4.2. Angaben zum Basiswert

E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der maßgebliche Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag ab.

E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Terminkontrakte (beispielsweise Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über

- die Kursentwicklung des Basiswerts,
- seine Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt ist ein verbindliches Termingeschäft. Ein Terminkontrakt wird auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere. Es sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden. Der Kurs eines Terminkontrakts wird fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.

Ein Terminkontrakt stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar.

Diese Vereinbarung verpflichtet

- den Käufer bzw.
- den Verkäufer,
 - einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte,
 - in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und
 - gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität,
 - zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin),
 - zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis
- abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw.
- zu liefern (Verkäufer).

In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts wird auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorgenommen.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte oder Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Bei dem *Basiswert* handelt es sich um einen Indexterminkontrakt und *nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Ein Edelmetall-Future-Kontrakt beinhaltet eine genau definierte Menge und Qualität eines Edelmetalls. Einem Gold-Future liegt beispielsweise eine bestimmte Anzahl Feinunzen Gold zugrunde.

Ein Rohstoff-Future-Kontrakt kann beispielsweise ein Rohöl-Future-Kontrakt sein. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage. Der WTI-Crude-Future-Kontrakt bezieht sich auf die Rohölsorte West Texas Intermediate. Der Brent-Crude-Future-Kontrakt bezieht sich auf die Nordseerohölsorte Brent Crude.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Zinsterminkontrakten (beispielsweise Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (beispielsweise Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen. Ferner ist er berechtigt bestehende Kontraktmonate zu streichen, sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt mit der entsprechenden Referenzlaufzeit ersetzt. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Die Referenzlaufzeit wird in den Emissionsbedingungen angegeben. Beispiel: Der maßgebliche Basiswert wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Zinsterminkontrakten (beispielsweise Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (beispielsweise Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen. Ferner ist er berechtigt bestehende Kontraktmonate zu streichen, sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

F. 4.1. Angaben zu den BEAR Zertifikaten

F. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden BEAR Zertifikate

Lesehinweise für die in diesem Abschnitt F beschriebenen BEAR Zertifikate: Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots oder der Aufstockung des Angebotsvolumens, ist die Bezeichnung "BEAR Zertifikate", so wie sie in diesem Basisprospekt verwendet wird, synonym durch die Bezeichnung "BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit" zu ersetzen.

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um BEAR Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Die BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der BEAR Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,
 - ISIN,
 - Erster Valutierungstag,
 - Emissionswährung,
 - Verkaufsbeginn,
 - Zeichnungsfrist,
 - Angebots- und Emissionsvolumen,
 - Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
 - Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
 - Preisfestsetzung oder
 - Zulassung zum Handel und Handelsregeln
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen BEAR Zertifikate mit bergenzter Laufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts ab.

BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren Wertpapierinhaber negativ an Kursanstiegen. Ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der BEAR Zertifikate und umgekehrt. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der BEAR Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den BEAR Zertifikaten geltend machen.

F. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der BEAR Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

F. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die BEAR Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

F. 4.1.4. Form der BEAR Zertifikate

Die BEAR Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den BEAR Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der BEAR Zertifikate werden nicht ausgegeben.

Die BEAR Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der BEAR Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

F. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

F. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden BEAR Zertifikate

Die BEAR Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

F. 4.1.7. Beschreibung der mit den BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um BEAR Zertifikate. Form und Inhalt der BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers den Einlösungsbetrag zu erhalten.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den BEAR Zertifikaten besteht nicht.

F. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die BEAR Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

F. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der BEAR Zertifikate

Die BEAR Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

F. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der BEAR Zertifikate ist begrenzt und endet spätestens am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern das Rückzahlungsereignis eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzer Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

F. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der BEAR Zertifikate. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts.

Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses einen Einlösungsbetrag zu zahlen, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber erfolgt

- am Einlösungstermin bzw.
- nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses: nach Ablauf der Rückzahlungsfrist über die Hinterlegungsstelle.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder überschreitet er diesen, verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eintritt des Rückzahlungsereignisses

BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Diese liegt unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission.

Entspricht irgendein Kurs oder ein bestimmter Kurs des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet er diese, tritt das Rückzahlungsereignis ein. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig.

Der Einlösungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Vorzeitigen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet.

Entspricht der am Vorzeitigen Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis oder übersteigt er diesen, beträgt der Einlösungsbetrag null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei BEAR Zertifikaten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

F. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den BEAR Zertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

F. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem

mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den BEAR Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den BEAR Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der BEAR Zertifikate (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

F. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indextifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten

ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

F. 4.2. Angaben zum Basiswert

F. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag bzw. Vorzeitige Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag ab.

F. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den BEAR Zertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen).

Die Informationen über

- die Kursentwicklung des Basiswerts,
- seine Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Gesellschaft, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der onvista.de-Internetseite entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der BEAR Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der BEAR Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Aktienvertretenden Wertpapiere") kann es sich beispielsweise um Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") handeln. Bei DRs kann es sich beispielsweise um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") handeln.

Bei einem **Genussschein** ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft, im Gegensatz zu Aktionären, in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand. Der Aktienbestand wird im Herkunftsland des Emittenten der den DRs

zugrunde liegenden Aktien gehalten. Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.

Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auf den Wert der Wertpapiere aus. Die zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden. Aufgrund von Währungskursschwankungen können sich Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsgallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Basiswert für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

F. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 24. Juni 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 137 bis 213 aus dem Basisprospekt vom 10. Juni 2013 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 145 bis 224 aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 169 bis 259 aus dem Basisprospekt vom 11. Mai 2015 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 174 bis 264 aus dem Basisprospekt vom 16. März 2016 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 176 bis 266 aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2016 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. F. Open End-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 209 bis 320 aus dem Basisprospekt vom 29. November 2017 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. Open End-Partizipationszertifikate bzw. G. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 204 bis 314 aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem nachfolgend genannten Basisprospekt begebenen Wertpapieren, werden die in dem nachfolgend aufgeführten Basisprospekt enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 24. Juni 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 204 bis 314 aus dem Basisprospekt vom 14. November 2018 für für A. Korb-Zertifikate, B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate, E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, F. Open End-

Partizipationszertifikate bzw. G. BEAR Zertifikate mit begrenzter Laufzeit aufgeführten Emissionsbedingungen sowie Abschnitt V. 5.1.1.1., die auf den Seiten 315 bis 325 des Basisprospekts vom 14. November 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

[A. Emissionsbedingungen für Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb:]

**[Emissionsbedingungen
für die Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb
bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren] [und]
[Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Wertpapieren]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

[Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung/Ausübung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Korb-Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Korb-Zertifikate"¹) am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Ausübung gemäß § 4 Absatz (1) den gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Korb-Zertifikat zu zahlen.

[Korb-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbeträge wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Korb-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in • (die "Emissionswährung") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Ausübungstag bzw. Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbeträge wird auf die

- Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem betreffenden "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- [(3)] Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung:

Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

[Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d. h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d. h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der

Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

- (4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Korb-komponenten	ISIN	Art der Korb-komponenten	Relevante Referenz-stellen	Relevante Termin-börsen	Relevante Referenz-preise
•	•	•	•	•	•

Tabelle II:

Korb-komponenten	Bezugsverhält-nis	Währung der Korb-komponenten	[Anwendbar, wenn eine Währungs-absicherung vorgesehen ist: Umrechnungs-kurse (Fremd-währung in EUR)]	[Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren: Emittent der Korb-komponenten]
•	•	•	•]	•]

[Korb-Zertifikate mit einem Ausübungstag:

- (5) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate zum Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können zum • (der "Ausübungstag") vorgenommen werden.

- a) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (5) c) zum Ausübungstag
 - i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - ii) die Korb-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - i) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - iii) die Anzahl der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und
 - iv) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- c) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2)

definiert) vor dem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Korb-Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Korb-Zertifikate nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.]]

[Korb-Zertifikate mit mehreren Ausübungstagen:

- (5) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag (wie in § 3 Absatz (4) definiert).
- a) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (5) c) zu einem Ausübungstag
- i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - ii) die Korb-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- i) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - iii) die Anzahl der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - iv) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - v) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- c) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Korb-Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Korb-Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.]]

[Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

- (6) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:

- (6) Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div: die Bruttodividendenausschüttung,]

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von • unter • oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von null angenommen.

[Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Korbkomponente ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]

[Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Korb-Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Korb-Zertifikate"²) am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Korb-Zertifikat zu zahlen.

[Korb-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbeträge wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Korb-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in • (die "Emissionswährung") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbeträge wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

<http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark" [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungskurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark" [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Korbkomponenten:

- [(3)] Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark" [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung:

Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d. h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d. h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

- (4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Korb-komponenten	ISIN	Art der Korb-komponenten	Relevante Referenz-stellen	Relevante Termin-börsen	Relevante Referenz-preise
•	•	•	•	•	•

Tabelle II:

Korb-komponenten	Bezugsverhält-nis	Währung der Korb-komponenten	[Anwendbar, wenn eine Währungs-absicherung vorgesehen ist: Umrechnungs-kurse (Fremd-währung in EUR)]	[Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren: Emittent der Korb-komponenten]
•	•	•	•]	•]

[Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

- (5) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:

- (5) Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div: die Bruttodividendenausschüttung,]

[Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von • unter • oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von null angenommen.

[Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Korbkomponente ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Korb-Zertifikate

- (1) Die Korb-Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Korb-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Einlösungstermin / Bewertungstag

[Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt, wenn der Zertifikateinhaber die Korb-Zertifikate ausgeübt hat, am Ausübungstag, anderenfalls am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist [Ausübungstag][Bewertungstag] •.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet, wenn der Zertifikateinhaber die Korb-Zertifikate nicht ausgeübt hat, am • (der "Einlösungstermin"), anderenfalls gemäß § 1 Absatz (5) d) am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (4) definiert) nach dem Ausübungstag. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (4) "Bankarbeitstag" ist •.]

[Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag •.
- (4) "Börsentag" ist •.]

§ 4

Zahlungen

[Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten.]

[Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten. Im Falle der Ausübung durch den Zertifikateinhaber wird der Emittent dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Hat der Zertifikateinhaber die Zertifikate nicht ausgeübt, wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten.]
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung hinsichtlich des Korbs liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Korbkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffenen Korbkomponenten entsprechend Anwendung. [Bewertungstag im Sinne dieses § 5 ist auch der Ausübungstag.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (2) In Bezug auf Korbkomponenten, die Aktien [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (wie in § 6 Absatz [(2)][●] definiert)] [oder] [Exchange Traded Funds (ETFs)] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten an der jeweiligen Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten bezogenen, an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des betreffenden Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises oder der betreffenden Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Referenzpreise der Korbkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.]
- [(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Korbkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Korbkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende

Korbbkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Korbbkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Korbbkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Korbbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der betreffenden Korbbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (4) a) Sofern die Marktstörung für eine Korbbkomponente am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Korb-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(2)][(3)] In Bezug auf Korbbkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in Korbbkomponente erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. der Gewichtung der Korbbkomponenten betroffen ist, oder der Handel von auf die entsprechende Korbbkomponente bezogene, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung der entsprechenden Korbbkomponente einfließende Kurs einer in der entsprechenden Korbbkomponente erfassten Aktie ermittelt wird.

[(3)][(4)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(2)] [(3)] vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise der durch eine Marktstörung betroffenen Korbbkomponenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. Die Referenzpreise der Korbbkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)][(4)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Korbbkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Korbbkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Korbbkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Korbbkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Korbbkomponente vorliegt. Für

die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für die betreffende Korbkomponente entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode die betreffende Korbkomponente sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der in der betreffenden Korbkomponente erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen in der betreffenden Korbkomponente erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der betreffenden Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [(4)][(5)] a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

§ 6

Anpassung / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Korb-Zertifikate bezogen auf Aktien:

[(1)][●] In Bezug auf Korbkomponenten, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Korbkomponente den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue

Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Korbkomponente.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Korbkomponente haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung

entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(2)][●] In Bezug auf Korbkomponenten, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Korbkomponente den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent einer Korbkomponente, im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die betreffende Korbkomponente an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag liegt, berechtigt, aber nicht

verpflichtet, das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent der betreffenden Korbkomponente keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Korbkomponente oder auf die einer Korbkomponente zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - i) Änderung der Bedingungen des aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiers;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung einer Korbkomponente oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers;
 - iv) Ende der Laufzeit des aktienvertretenden Wertpapiers durch Kündigung durch den Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

- Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der betreffenden Korbkomponente haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent der betreffenden Korbkomponente Anpassungen des Korbkomponente vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapier vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapiers an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten der betreffende Korbkomponente eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.
- j) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(2)][•] In Bezug auf Korbkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Wertpapiere sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte der betreffenden Korbkomponente, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der jeweiligen Korbkomponente durch die jeweilige Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der Korbkomponente, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage die betreffende Korbkomponente berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der betreffenden Korbkomponente auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte eine Korbkomponente während der Laufzeit der Korb-Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das betreffende Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung der betreffenden Korbkomponente durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage einer Korbkomponente oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der betreffenden Korbkomponente oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit der bzw. des auf alter Grundlage errechneten Korbkomponente oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder der betreffende Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Korb-Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung einer Korbkomponente nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung der für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Korbkomponente auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der Korbkomponente oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts der Korbkomponente Sorge zu tragen oder die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine

Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder der weiterberechneten Korbkomponente nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung der betreffenden Korbkomponente oder des betreffenden Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.
- g) Der Emittent ergreift von den vorstehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Korbkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen.
- h) Die Berechnung des betreffenden angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Korb-Zertifikate bezogen auf ETFs:

[(2)][●] In Bezug auf Korbkomponenten, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondssereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondssereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises der betreffenden Korbkomponente voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Korbkomponente haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Korb-Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Korb-Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Korb-Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Korb-Zertifikate zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Korb-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Korb-Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Korb-Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Korb-Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Korb-Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Korb-Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Korb-Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]**

- WKN • -
- ISIN • -

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:]

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:]

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:]

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung") ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:]

- (3) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bleibt das Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses:

- (3) Wenn Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bzw. die unterliegende Aktie vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den maßgeblichen Ausübungstag fällt, wird das Bezugsverhältnis mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div: die Bruttodividendenausschüttung,]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von • unter • oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von null angenommen.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs des Basiswerts, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für den Basiswert ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage"), erstmals zum • vorgenommen

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4

Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten.

- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.

- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als maßgeblicher Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als maßgeblicher Ausübungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.

- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als maßgeblicher Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als maßgeblicher Ausübungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt,

jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie

- xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt,

jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

- iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die

Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung": • ("•")
"Fremdwährung": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •

[Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:

"Durchschnittskurs": •]
"Anfängliches Bezugsverhältnis": beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: •
"Maßgebliches Bezugsverhältnis": ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.
"Relevante Terminbörse": •
"Marge": •
"Anfänglicher Finanzierungssatz": •
"Maßgeblicher Finanzierungssatz": ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen.

"Anfänglicher Future-
Anpassungskostenfaktor":
"Maßgeblicher Future-
Anpassungskostenfaktor":

•

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d. h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.

"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":
"Verkaufsbeginn":

ist am Tag des Verkaufsbeginns: •
•
•

[Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 5 Absatz (4) in die Emissionswährung umgerechneten Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts und (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis.]

[Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 5 Absatz (4) in die Emissionswährung umgerechneten Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen

Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts und (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnisses, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis.]

- (3) Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

- (1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist •.
- (2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360 bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der Anpassungskurs_{alt} des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der Anpassungskurs_{neu} des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" ist der ●.

"Anpassungskurs_{neu}" ist der ●.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der [●-]Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der [●-]Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "Anpassungskurs_{alt}" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "Anpassungskurs_{neu}" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf

Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite • der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen [•-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des [•-]Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [•-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils • (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen • (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"•" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils •, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der •. "•" ist jeweils der • des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die • bzw. den • für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die • bzw. der • im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5

Zahlungen/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im

Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags ist "Bankarbeitstag" ●.

- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter [fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")] [Referenzpreis] wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] in die Emissionswährung erfolgt durch Division des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter [fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")] [Referenzpreis] wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des [Fremdwährungsbetrags] [Referenzpreises] durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende [EUR-Betrag] [EUR-Referenzpreis] wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [●]

Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (4) Ein in EUR ausgedrückter [fälliger Betrag (der "EUR-Betrag")] [Referenzpreis] wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des [EUR-Betrags] [Referenzpreises] in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des [EUR-Betrags] [Referenzpreises] mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.]
- (5) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- (6) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich.

Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist ●.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene

Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von ●, gerechnet ab dem Tag

des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C. Emissionsbedingungen für die Open End-BEAR Zertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-BEAR Zertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

[Open End-BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

[Open End-BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts"), ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Open End-BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte [•-]Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

[Open End-BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 3 Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ● (die "Ausübungstage"), erstmals zum ● vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar [folgende] [vorhergehende] Börsentag. "Börsentag" ist ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - c) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor [12:00] [●]Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 5 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4 Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag über Clearstream leisten. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag bzw. Kündigungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel

Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4 und § 7 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 6

Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses

- (1) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Laufzeit der Zertifikate ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [**Kurs**] [**bestimmten Kurs einfügen, z.B. Schlusskurs: •**] des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle entspricht oder diese überschreitet (das "Rückzahlungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Zertifikateinhaber erhält den am Bewertungstag gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. [Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird gemäß § 9 bekannt gemacht.] [Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit.] § 4 und § 7 gelten entsprechend.
- (2) "Bewertungstag" ist der erste Börsentag nach Ablauf der Rückzahlungsfrist. Die "Rückzahlungsfrist" beginnt mit Eintritt des Rückzahlungsereignisses und beträgt •.
- (3) Die "Rückzahlungsschwelle" beträgt •.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den

Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.

- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag als maßgeblicher Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.]

- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag als maßgeblicher Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten [●-]Kurses jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

§ 8

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

C. Open End-BEAR Zertifikate

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der

von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts, den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

C. Open End-BEAR Zertifikate

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie

- xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die

Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis sowie den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses, des Basispreises sowie der Rückzahlungsschwelle des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

C. Open End-BEAR Zertifikate

- ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts, die Rückzahlungsschwelle und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
 - f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

C. Open End-BEAR Zertifikate

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die Partizipationszertifikate bezogen auf
[Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Partizipationszertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Partizipationszertifikate"¹) am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht), am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Partizipationszertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Partizipationszertifikate endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" ist •.

§ 4

Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"][•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters][•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.
- (3) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (4) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der

von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (5) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR gezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht ●.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich.

Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm

beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- (7) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (8) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

- iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, [der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird,] **[Alternative Beschreibung einfügen: ●]** der Art

und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- (2) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu

tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- I(6) Passt die Relevante Referenzstelle im Falle eines Anpassungsereignisses (wie nachstehend in diesem Absatz unter a) definiert) die dem Basiswert zugrunde liegende Anzahl Aktien an und/oder nimmt die Relevante Referenzstelle eine Ergänzung bzw. Ersetzung der dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien vor und liegt der Stichtag (wie nachstehend in diesem Absatz unter b) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (7) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und/oder der Basiswert entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- a) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die dem Basiswert unterliegenden ●-Aktien der ● (die "Gesellschaft").
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Referenzstelle als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- b) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Referenzstelle, an dem die Anpassungsmaßnahme wirksam wird.
- (7) Der Emittent ergreift von Absatz (6) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Referenzstelle keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes (6) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (8) bleibt hiervon unberührt.
- (8) Ist nach Ansicht der Relevanten Referenzstelle oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.] **[Alternative Beschreibung der Anpassungsmaßnahmen einfügen: •]**
- [(6)]
- [(9)] Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist [ebenso wie die Anpassung des Basiswerts] (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (7) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte:]

**[Emissionsbedingungen
für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

[Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:

"Durchschnittskurs": •]

"Anfängliches Bezugsverhältnis": beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: •

"Maßgebliches Bezugsverhältnis": ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.

"Relevante Terminbörse": •

"Marge": •

"Anfänglicher Finanzierungssatz": •

"Maßgeblicher Finanzierungssatz": ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem Maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen), wobei die vorgenannten Parameter einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt von dem Emittenten ermittelt werden.

"Anfänglicher Future-
Anpassungskostenfaktor":
"Maßgeblicher Future-
Anpassungskostenfaktor":

•

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d. h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der

	Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	●
"Umrechnungskurs":	●
"Verkaufsbeginn":	●

[Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) das Maßgebliche Bezugsverhältnis und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.]

[Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.]

- (3) Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Euro an die Zertifikateinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist ●.
- (2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360
bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der Anpassungskurs_{alt} des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der Anpassungskurs_{neu} des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" ist der ●.

"Anpassungskurs_{neu}" ist der ●.]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der [●-]Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der [●-]Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "Anpassungskurs_{alt}" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "Anpassungskurs_{neu}" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ● der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen [●-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des [●-]Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [●-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils ● (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ● (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"●" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils ●, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der ●. "●" ist jeweils der ● des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ● bzw. den ● für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die ● bzw. der ● im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag

folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist ●.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der

Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von ●, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag

je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[F. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate :]

**[Emissionsbedingungen
für die BEAR Zertifikate
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

[BEAR Zertifikate

bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" bzw. die "Wertpapiere"¹⁾ am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 5 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts"), ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf • Zertifikate (das "Angebotsvolumen") begrenzt.

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" bzw. die "Wertpapiere"²) am Einlösungstermin (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 5 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte •-Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht) und gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte •-Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Wertpapier.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf • Zertifikate (das "Angebotsvolumen") begrenzt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Vorbehaltlich der Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses gemäß § 5, endet die Laufzeit der Wertpapiere spätestens am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" ist •.

§ 4

Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über Clearstream leisten. Im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am [dritten] [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Vorzeitigen Bewertungstag über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag bzw. Vorzeitige Bewertungstag bzw. Kündigungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag bzw. den Kündigungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses

- (1) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Laufzeit der Wertpapiere ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [Kurs] **[bestimmten Kurs einfügen, z.B. Schlusskurs: ●]** des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle (wie in Absatz (3) definiert) entspricht oder diese überschreitet (das "Rückzahlungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält den am Vorzeitigen Bewertungstag (wie in Absatz (2) definiert) gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird gemäß § 8 bekannt gemacht. § 4 und § 6 gelten entsprechend.
- (2) "Vorzeitiger Bewertungstag" im Sinne von § 5 Absatz (1) ist der [erste Börsentag] **[Definition des vorzeitigen Bewertungstages einfügen: ●]** nach dem Eintritt des Rückzahlungsereignisses.
- (3) Die "Rückzahlungsschwelle" beträgt ● Punkte.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]

- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag bzw. Vorzeitiger Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag als maßgeblicher Bewertungstag bzw. Vorzeitiger Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist **[Relevante Terminbörse einfügen: ●]**.
- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag bzw. als Vorzeitiger Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Bewertungstag als maßgeblicher Bewertungstag bzw. maßgeblicher Vorzeitiger Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten

[●-]Kurses jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

§ 7

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien:

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;

- ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplit;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) gegebenenfalls das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts, der Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Bewertungstag bzw. am Kündigungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts, den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
 - d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
 - f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis sowie den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des

Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
 - e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses, des Basispreises sowie der Rückzahlungsschwelle des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei

auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts, die Rückzahlungsschwelle und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der

von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.

Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 24. Juni 2019

[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •]

[Korb-Zertifikate[n]]

bezogen auf einen Korb bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden
Wertpapieren] [und] [Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten]
[mit Währungumrechnung] [mit Währungsabsicherung]]

[Open End-Partizipationszertifikate[n]]

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte]
[mit Währungumrechnung]]

[Open End-BEAR Zertifikate[n]]

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungumrechnung]]

[Partizipationszertifikate[n]]

bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte]
[mit Währungumrechnung] [mit Währungsabsicherung]]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate[n]]

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte]

[BEAR Zertifikate[n]]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche
oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungumrechnung]]

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen: ●*] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen: ●*] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [*WKN einfügen: ●*] / ISIN [*ISIN einfügen: ●*] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen: ●*] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●*] zum Basisprospekt vom [10. Juni 2013][2. Mai 2014][11. Mai 2015][16. März 2016][6. Dezember 2016][29. November 2017][14. November 2018][24. Juni 2019], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der [*Produktnamen einfügen: ●*] auf insgesamt [*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: ●*].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen: ●*] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●*] zum Basisprospekt vom [10. Juni 2013][2. Mai 2014][11. Mai 2015][16. März 2016][6. Dezember 2016][29. November 2017][14. November 2018], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen [*Produktnamen einfügen: ●*] werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 24. Juni 2019, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird einfügen:

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 24. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 24. Juni 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw. BEAR Zertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]

[Relevante Terminbörse: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert:

[Emittent des Basiswerts: •]]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Terminkontrakte als Basiswert:

Terminkontrakte: •

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte].]**

[Korb als Basiswert:

Den Wertpapieren liegt ein Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>ISIN</u>	<u>[Währung[en] der Korbkomponenten]</u>	<u>[Relevante Referenzstelle]</u>	<u>[Relevante Terminbörse]</u>
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•	•	•	•]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere als Korbkomponenten:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>Emittent</u>
•	•
•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•

]

[Indizes als Korbkomponenten:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>[Indexart (beispielsweise Kursindex, Performanceindex)]</u>	<u>[Indexsponsor] [/Administrator]</u>	<u>[Internetseite des Indexsponsors]</u>
•	•	•	•
•	•	•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis[e] einfügen: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Korbkomponenten:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>[Internetseite der Relevanten Referenzstelle]</u>	<u>[Emittent/ Fondsgesellschaft]</u>	<u>[Internetseite der Fondsgesellschaft]</u>
•	•	•	•
•	•	•	•
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	•	•	•

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis[e] einfügen: •]]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Korb bestehend aus Korbkomponenten. Bei den Korbkomponenten handelt es sich um **[Art der Korbkomponenten einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] und [seine Volatilitäten][deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert: [Beschreibung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] und [seine Volatilitäten][deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] und [seine Volatilitäten][deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts][der Korbkomponenten] und [seine Volatilitäten][deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Terminkontrakte: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Maßgeblichen Terminkontrakt einfügen und beschreiben: •] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]

[ein Basiswert:

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]** [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Korb als Basiswert:

<u>Korbkomponenten</u>	<u>Endgültiger Referenzpreis der Korbkomponenten</u>
•	[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
•	[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
[gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen: •]	[Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Muster der Endgültigen Bedingungen

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[**Gesamtsumme der Emission/des Angebots (beispielsweise Anzahl Zertifikate) einfügen: •**]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Ausübungstag (letzter Referenztermin)

[**Ausübungstag einfügen: •**]

[Einlösungstermin

[**Einlösungstermin einfügen: •**]

[Bewertungstag (letzter Referenztermin)

[**Bewertungstag einfügen: •**]]

[**Gegebenenfalls Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[**Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: •**]

[**Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:**

[**Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [**Datum einfügen: •**]

[**Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [**Datum einfügen: •**]

Erster Valutierungstag

[**Datum einfügen: •**]

[**Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:**

Datum des Beschlusses des Emittenten

[**Datum einfügen: •**]]

[**Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:**

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist

[**Datum einfügen:** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit] [**Alternative Angabe des Datums einfügen: •**]](vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)]

Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]

[**Datum einfügen: •**]

Erster Börsenhandelstag

[**Datum einfügen: •**]

Erster Valutierungstag

[**Datum einfügen: •**]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe

[**Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •**]]

[Maximale Zeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]**

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •]]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]**

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung

[Methode und Verfahren einfügen: •]]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:][**Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:][Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:][**Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden

Börsenplätzen zugelassen und eingeführt: **[[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)]** **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

[Notierungsart: [Notierung in Prozent.] [Stücknotierung.]]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und, soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[Angebot in Deutschland:** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] **[Angebot in Österreich:** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] **[von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]
- [- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Muster der Endgültigen Bedingungen

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere werden vom Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen;
- die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt A. 4.1.12. bzw. B. 4.1.12. bzw. C. 4.1.12. bzw. D. 4.1.12. bzw. E. 4.1.12. bzw. F. 4.1.12. und auf Punkt A. 4.1.13. bzw. B. 4.1.13. bzw. C. 4.1.13. bzw. D. 4.1.13. bzw. E. 4.1.13. bzw. F. 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 4.1.13., werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Ferner erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemein gilt

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Ferner können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird vom Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr, gettex/München oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Ferner wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfoladresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Basisprospekt für Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
Open End-BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate,
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate bzw.
BEAR Zertifikate

9. ISIN-LISTE

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 14. November 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TR2DZZ1
DE000TR49ZW7
DE000TR49ZX5
DE000TR49ZY3
DE000TR49ZZ0

LETZTE SEITE



Basisprospekt vom 24. Juni 2019

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Korb-Zertifikate

bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte

C. Open End-BEAR Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate

bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte oder Terminkontrakte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

F. BEAR Zertifikate

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 24. Juni 2019

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG